



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Rudolf Haensch – Peter Weiss

Gewichte mit Nennung von Statthaltern von Pontus et Bithynia

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **35 • 2005**

Seite / Page **443–498**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/803/5153> • urn:nbn:de:0048-chiron-2005-35-p443-498-v5153.4

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

Gewichte mit Nennung von Statthaltern von Pontus et Bithynia

Einführung

1994 machte P. WEISS auf fünf Gewichte aufmerksam, die so viele Gemeinsamkeiten in ihrer Gestaltung und insbesondere in ihrem umfangreichen griechischen Formular aufwiesen, dass sie in derselben Region entstanden sein mussten, zumal sie mit all diesen Eigenheiten von dem abwichen, was ansonsten für Gewichte aus der Hohen Kaiserzeit typisch ist.¹ Als R. HAENSCH im September 2004 in Paris ein bisher unbekanntes Gewicht derselben Gruppe vorstellte, wies ihn der Directeur du Département des monnaies, médailles et antiques de la Bibliothèque nationale de France, MICHEL AMANDRY, auf ein weiteres, ebenfalls unpubliziertes Gewicht in seiner Sammlung hin und bot es ihm großzügigerweise zur Veröffentlichung an. Bei der Arbeit an dieser Publikation erfuhr er von P. WEISS, dieser kenne zwei weitere Gewichte im Privatbesitz, deren Publikation er bisher zurückgestellt habe. Angesichts dessen beschlossen wir, alle diese Gewichte gemeinsam vorzulegen.² Unser Entschluss wurde dadurch bestätigt,

¹ WEISS, Kaiser. Zu den Einzelheiten s. im folgenden Abschnitt; zum Grundsätzlichen WEISS, Perinth. Folgende Titel werden abgekürzt zitiert: DIETZ, Senatus = K. DIETZ, Senatus contra principem, 1980; FERNOUX, Notables = H.-L. FERNOUX, Notables et élites des cités de Bithynie aux époques hellénistique et romaine, 2004; GROAG, Reichsbeamte = E. GROAG, Die Reichsbeamten von Achaia bis auf Diokletian, 1939; HALFMANN, Itinera = H. HALFMANN, Itinera principum, 1986; JACQUES, Privilège = F. JACQUES, Le privilège de liberté, 1984; KAJANTO, Cognomina = I. KAJANTO, The Latin cognomina, 1965; KIENAST, Kaisertabelle = D. KIENAST, Römische Kaisertabelle, 1996²; MAREK, Pontus = CH. MAREK, Pontus et Bithynia, 2003; MASON, Terms = H. J. MASON, Greek Terms for Roman Institutions, 1974; RÉMY, Carrières = B. RÉMY, Les carrières sénatoriales dans les provinces romaines d'Anatolie au Haut-Empire, 1989; THOMASSON, Laterculi = B. E. THOMASSON, Laterculi praesidium, 3 Bände und ein Supplement im Internet, 1984–2005; WEISS, Cities = P. WEISS, The Cities and Their Money, in: CH. HOWGEGO – V. HEUCHERT – A. BURNETT (Hg.), Coinage and Identity in the Roman Provinces, 2005, 57–68; WEISS, Kaiser = P. WEISS, Kaiser und Statthalter auf griechischen Marktgewichten, in: R. GÜNTHER – ST. REBENICH (Hg.), E fontibus haurire, 1994, 353–389; WEISS, Perinth = P. WEISS, Von Perinth in die Dobrudscha, nach Bithynien und Westkleinasien, Chiron 35, 2005, 405–442.

² Die Lesungen und Beschreibungen der Gewichte Nr. 8 und 10 stammen von R. HAENSCH (der sich für Nr. 10 auch auf eine Umschrift und Beschreibung von W. WEISER stützen konnte und dem bei Nr. 8 eine Abschrift von D. FEISSEL vorlag), diejenigen von

dass P. WEISS während unserer Arbeit noch einmal von zwei weiteren Gewichten hörte und für sie die Publikationserlaubnis erhielt. Wie man sieht, sind solche Gewichte in größerer Zahl im Handel bzw. im Privatbesitz und es scheint dringend geboten, durch eine zusammenfassende Publikation erneut auf sie aufmerksam zu machen und weitere Veröffentlichungen anzuregen.

Bevor auf die Einzelzeugnisse eingegangen werden kann, gilt es zunächst zwei grundsätzliche, die Diskussion aller Belege berührende Fragen zu erörtern: wo kamen diese Gewichte her und wie wurden die auf ihnen genannten Herrscherjahre gezählt? Anschließend werden die bisher bekannten zwölf (mit einem unsicheren Fall dreizehn) Gewichte chronologisch geordnet vorgelegt. Zum Abschluss sind einige Fragen von allgemeinhistorischer Bedeutung zu erörtern, die sich aus der Gesamtgruppe ergeben.³

Zur Herkunft

Wenn man die vorgelegten Bleigewichte aus einem Zeitraum von 150 Jahren durchsieht, springen schon bei oberflächlicher Betrachtung eine Reihe von Gemeinsamkeiten ins Auge. Bei genauerer Untersuchung werden sie noch auffälliger, weil sich selbst einzelne dieser Charakteristika ansonsten kaum bei all den zahlreichen aus der antiken Welt bekannten Gewichten finden.⁴

Wie für andere kaiserzeitliche Gewichte aus den Provinzen an der Propontis und am Schwarzen Meer⁵ ist auch für diese Gruppe typisch, dass sie auf beiden Seiten vertiefte und von erhabenen Rändern begrenzte Felder aufweisen. Nur für sie bezeichnend ist, dass diese vertieften Felder eine für Marktgewichte vergleichsweise höchst umfangreiche und dabei sehr standardisierte Legende aufnehmen (Bildliche Darstellungen finden sich nur auf den beiden frühesten Gewichten). Auf der jeweiligen Vorderseite wird im Genitiv das laufende Jahr des namentlich genannten Kaisers angegeben. Der Name des Kaisers wird ausführlich mit allen Namensbestandteilen, also auch den *cognomina ex virtute*, angeführt. Höchstens das *praenomen* wird abgekürzt.⁶ In einer kleinen Untergruppe (Nr. 5–6) werden sogar noch die verschiedenen Vollmachten und Ämter des Kai-

Nr. 2, 3, 5 und 12 von P. WEISS. Die erste Fassung der übrigen Textpartien stammt von R. HAENSCH.

³ Zu Dank verpflichtet sind wir den Besitzern der Gewichte für die großzügig erteilte Publikationserlaubnis, dem Redaktionsteam des Chiron und W. ECK für weiterführende Kritik sowie H. MÄKELER und B. SCHMALTZ (Kiel) für die Anfertigung mehrerer Abbildungsvorlagen.

⁴ Zu dem für diese Gewichte Typischen jetzt vor allem WEISS, Perinth, v. a. Abschnitt 5.

⁵ Dazu WEISS, Perinth, *passim*.

⁶ Anders nur das zeitlich letzte Gewicht Nr. 12 sowie Nr. 13, bei dem aber generell die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe fraglich ist.

sers genannt. In der gesamten östlichen Hälfte des Reiches wurde aber außerordentlich selten – nämlich nur in Iudaea/Syria Palaestina und Aegyptus – auf Gewichten der regierende Kaiser angeführt.⁷

Auf der Rückseite folgt mit einer Partizipialkonstruktion die Nennung des amtierenden Statthalters.⁸ Dieser Formularbestandteil wird normalerweise mit ὑπατεύοντος – d. h., «als der und der konsularer Statthalter war» – eingeleitet. Wiederum werden bis zu fünfgliedrige Namen angeführt und nur das *praenomen* abgekürzt. Oft wird nicht nur das Partizip ὑπατεύοντος benutzt, um deutlich zu machen, dass es sich bei dem folgenden Namen um denjenigen eines konsularen Statthalters handelt. Vielmehr folgt zumeist das präzisierende Genitivobjekt τῆς ἐπαρχείας (d. h. «der Provinz»). Unter Umständen wird gar noch die eigentlich schon in dem Partizip implizierte Bezeichnung *consularis*, ergänzt um das Rangprädikat *vir clarissimus*, angeführt (τοῦ λαμπροτάτου ὑπατικοῦ). In einzelnen Fällen findet sich sogar darüber hinaus der ausgeschriebene Titel eines Statthalters einer kaiserlichen Provinz, *legatus Augusti / Augustorum pro praetore* (προεσβευτοῦ καὶ ἀντιστρατήγου τοῦ Σεβαστοῦ / τῶν Σεβαστῶν).⁹ Nur aus der Provinz Aegyptus gibt es überhaupt – drei – Beispiele dafür, dass ein Statthalter auf einem Gewicht genannt wurde, wobei er nur als Gouverneur (ἡγεμών) bezeichnet wurde.¹⁰ Ebenso parallelenlos ist die Nennung des *curator rei publicae*, die sich mehrfach nach einem καὶ an diejenige des Statthalters anschließt (ebenfalls in einer Partizipialwendung: λογιστεύοντος). Wiederum werden bis zu viergliedrige Namen angeführt.¹¹ Während alle bisherigen Formularbestandteile fast oder ganz parallelenlos sind, gilt das für die beiden letzten Elemente – die stets zu findende Nennung des Agoranomen (ἀγορανομοῦντος) und die bei der Hälfte der Beispiele explizit benannte Gewichtseinheit – nicht.

Bei der Gravur dieser umfangreichen Legenden in die Gussformen machte man fast immer von Ligaturen Gebrauch. Insbesondere verband man gerne Omikron und Ypsilon zu einer oben offenen 8. Ligaturen gibt es zwar auf kaiserzeitlichen Inschriften häufig, auf den gleichzeitigen Gewichten aber nur höchst selten.

Wenn ein solch umfangreiches und in wesentlichen Bestandteilen fast parallelenloses Formular über 150 Jahre festgehalten wurde, müssen sämtliche Gewicht-

⁷ WEISS, Perinth Anm. 88–91; ders., Kaiser 361 Anm. 18.

⁸ Zu den Gewichten Nr. 2 und 5 in der Einzeldiskussion.

⁹ In all dieser Neigung zur Ausführlichkeit, ja Weitschweifigkeit besteht ein nicht nur vom Schrifträger ermöglichter Unterschied zur städtischen Münzprägung in Moesia inferior und Thracia, in der ebenfalls häufig Statthalter genannt werden.

¹⁰ IGR I 1374. 1379 = I. Portes du Desert 63. BE 1958, 37 = SEG 18, 719 = SB 10070. S. auch WEISS, Perinth bei Anm. 93. Für zwei spätantike Beispiele s. WEISS, Kaiser 361.

¹¹ Zur Frage, warum Statthalter und *curatores* auf den Gewichten genannt wurden, jetzt insbesondere WEISS, Cities 61, 66.

te¹² in einem eng begrenzten lokalen Kontext hergestellt und primär auch dort benutzt worden sein. Bedauerlicherweise nennt keines der Gewichte explizit die Provinz, die der jeweilige Konsular leitete, oder die Stadt, in der es benutzt wurde. Aber aus mehreren Gründen muss es sich bei der Provinz um Pontus et Bithynia gehandelt haben. Zwar sind fast alle Gewichte im Kunsthandel aufgetaucht, so dass sich ihre genaue Herkunft wohl nie mehr klären lassen wird. Immerhin bieten Nr. 1, das zuerst bei einem Händler in Istanbul gesehen worden war, und Nr. 4, das mit Gewichten aus Kyzikos erworben wurde, zumindest gewisse Indizien. Vor allem aber wurden zwei Exemplare nach den Angaben derjenigen, die sie publizierten, von ihren Findern unter Nennung des exakten Fundortes den jeweiligen staatlichen Autoritäten bekannt gemacht. Das eine Gewicht ist das von M. MIRKOVIĆ publizierte (Nr. 6). Sein mutmaßlicher Fundort – die Umgebung von Viminacium in der Provinz Moesia superior – kann aber nicht das Gebiet gewesen sein, wo das Gewicht hergestellt und primär benutzt wurde;¹³ denn Moesia superior war eine lateinischsprachige Provinz.¹⁴ Das zweite Gewicht ist das von S. ŞAHİN veröffentlichte (Nr. 9). Es wurde seinen Angaben nach in der Nähe von İzmit, also dem antiken Nikomedeia in Pontus et Bithynia, gefunden.

Pontus et Bithynia war aber nicht nur eine griechischsprachige Provinz. Vielmehr wurde sie im späten 2. und 3. Jh. von konsularen *legati Augusti pro praetore* verwaltet, also von Gouverneuren, wie sie das auf den Gewichten für die Statthalter benutzte Formular erfordert. Pontus et Bithynia war zudem bis in die letzten Regierungsjahre des Antoninus Pius eine *provincia populi Romani*. Zur römischen Verwaltungsspitze einer derartigen Provinz gehörte neben einem *proconsul* als Statthalter auch ein *quaestor (pro praetore)*, so wie ihn wahrscheinlich Gewicht Nr. 2 nennt. Schließlich sind von den insgesamt zehn Gouverneuren, die auf den Gewichten angeführt werden,¹⁵ fünf auch durch andere Quellen als *legati Augusti pro praetore Ponti et Bithyniae* belegt.¹⁶ Umgekehrt kommt z. B. Moesia inferior – an das man sonst vor allem denken würde¹⁷ – nicht in Frage, weil eines unserer Gewichte für die Jahre 199/200 Ti. Claudius Callippianus Italicus als Statthalter nennt (Nr. 3). In Moesia inferior ist aber in den Jahren 198

¹² Zu dem Gewicht Nr. 13, bei dem fraglich bleibt, ob es der Gruppe zuzuweisen ist, s. die Einzeldiskussion dieses Zeugnisses.

¹³ Zum «Wandern» von Gewichten WEISS, Perinth bei Anm. 13 und 17.

¹⁴ Das Gleiche gilt für den Fundort von Nummer 13 (wenn es denn zur Gruppe gehört).

¹⁵ Wobei in diese Zahl auch der auf Gewicht Nr. 13 genannte Statthalter einbezogen ist.

¹⁶ C. Iulius Cornutus Tertullus, Ti. Cl. Callippianus Italicus, Ranius Optatus, Ti. Cl. Attalus Paterclianus, L. Egnatius Victor Lollianus.

¹⁷ Wegen der häufigen Nennung von Gouverneuren auf Münzen, der Eigenheiten der Gewichte – dazu WEISS, Perinth, insbesondere nach Anm. 103 – und der Herkunft aus dem Kunsthandel.

und 200 Ovinus Tertullus als Gouverneur bezeugt.¹⁸ Bezeichnet eines unserer Gewichte vom Jahr 236 Ranius Optatus als Statthalter (dessen Statthalterschaft in Pontus et Bithynia auch in einer Inschrift von 238 erwähnt wird), so waren im Zeitraum 235 bis 238 in Moesia inferior Domitius Antigonus und Flavius Lucilianus tätig.¹⁹ Gerade auch in den Inschriften von Pontus et Bithynia wird häufig nach Kaiserjahren datiert.²⁰ Zudem findet sich auf einer Münze aus Iulio-polis in dieser Provinz schon in der Zeit Trajans die ansonsten normalerweise erst als spätantik («byzantinisch») betrachtete Ligatur von Omikron und Ypsilon,²¹ die auf den Gewichten so überaus häufig ist.

Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit stammen die Gewichte also aus Pontus et Bithynia. Eine andere Frage ist, ob sie alle aus derselben Stadt dieser Provinz kommen. Wegen des Fundortes von Nr. 9 und vielleicht auch wegen des Namens des auf Nr. 8 genannten Agoranomen (Staius Aelius Nicomedianus) müsste man dann an Nikomedeia denken.²² Ein Problem bei der Erörterung dieser Frage besteht darin, dass wir aus Pontus et Bithynia fast überhaupt keine Marktgewichte kennen, die es dann für bestimmte Städte unwahrscheinlich machen würden, dass die Gewichte mit Nennung des Gouverneurs dort hergestellt wurden. Nur aus Tios ist ein ganzes Ensemble – völlig anders gestaltet – hochkaiserzeitlicher Gewichte bekannt geworden.²³ Ein weiteres Problem liegt darin, dass – obwohl sich die Zahl der bekannt gewordenen Gewichte dieser Gruppe im Vergleich zu 1994 mehr als verdoppelt hat – diese immer noch nicht in klare Untergruppen scheiden lassen, die dann auf verschiedene Herkunftsorte hindeuten würden. Der Gewichtsstandard ist bei allen – bis auf Nr. 13 – derselbe: eine circa 500 Gramm schwere Marktlitra (λίτρα ἀγοραία).²⁴ Die variierenden Formen sind offensichtlich kein geeignetes Kriterium – sie entsprechen nicht

¹⁸ Die Belege bei THOMASSON, *Laterculi I* 139 Nr. 107.

¹⁹ Die Belege bei THOMASSON, *Laterculi I* 143 Nr. 129 und 130.

²⁰ W. LESCHHORN, *Antike Ären*, 1993, 20; WEISS, *Kaiser* 356.

²¹ J. NOLLÉ, *JNG* 37/38, 1987/88, 94 Anm. 3 (mit dem Beleg); WEISS, *Kaiser* 362.

²² Zu den Einstempelungen auf dem Rand von Gewicht Nr. 7 vgl. den Einzelkommentar zu dem Gewicht. Es ist auffällig, aber angesichts fehlender bestätigender oder widersprechender Befunde nicht beweiskräftig, dass in einer Ehrung der Iulia Domna durch Nikomedeia Statthalter und *curator rei publicae* mittels eines fast identischen Formulars angeführt werden: διέποντος τὴν ἐπαρχίαν (...) τοῦ λαμπροτάτου (ὑ)πατικοῦ πρεσβευτοῦ καὶ ἀντιστρατήγου τῶν Σεβαστ(ῶ)ν, λογιστεύοντος (...) τοῦ κρατίστου (nur die Stellung von τῷ κρατίστου ist unterschiedlich; *IGR* III 6 = *TAM* IV 1, 25).

²³ WEISS, *Perinth* bei Anm. 77–80. Aus Nikomedeia kennen wir allerdings die Gussformen für jeweils eine Seite dreier Gewichte, auf denen jeweils der Agoranom genannt wurde (dazu WEISS., a. O. bei Anm. 65).

²⁴ Es ergeben sich jetzt folgende Befunde: Sechs litrai agoraiiai: 2980 g (Nr. 2). Wohl fünf litrai: 2600 g (Nr. 1). Dilitren: 803 g (Nr. 4; stark korrodiert); 1040 g (Nr. 10). Litren: 494 g (Nr. 6); 506 g (Nr. 7); 500 g (Nr. 9); 466 g (Nr. 11); 489 g (Nr. 12). Hemilitren: 295 g (Nr. 3); 275 g (Nr. 5); 271 g (Nr. 8). Während die Litren das zu erwartende Gewicht recht gut einhalten (bis auf Nr. 11), sind die Hemilitren alle zu schwer. Besonders eklatant ist die

einmal bestimmten Nominalen. Auch aus einem technischen Detail wie der Randgestaltung lässt sich allem Anschein nach keine Gruppenbildung ableiten.

Vier Gewichte (Nr. 2–5) weisen zwar eine auffällige Gemeinsamkeit auf: Sie nennen im Gegensatz zu den anderen Gewichten die Zahl der imperatorischen Akklamationen des Kaisers. Sie tun dies in einer – unseres Wissens nach – reichsweit einzigartigen Form: Während man ansonsten im Rahmen der Hinweise auf die verschiedenen Vollmachten des Kaisers, also nach dem eigentlichen Namen, auch «imperator + die Zahl der Akklamationen» einfügte, führen die Gewichte die Zahl der Akklamationen nach dem *praenomen Imperatoris* an. Dieses Charakteristikum ist zwar auffällig genug, um eine Gruppe zu bilden, aber die Gewichte stammen aus einem Zeitraum von 60 Jahren, für den wir ansonsten keine Gewichte kennen. Es gibt also keinen zuverlässigen Anhaltspunkt, um diese Gruppe einer zweiten Stadt zuzuweisen. Ebenso gut, wenn nicht sogar wahrscheinlicher, ist die Hypothese, dass es sich um eine Praxis handelte, die sich in einer Stadt zu einem bestimmten Zeitpunkt einbürgerte, um dann nach einem vergleichsweise langen Zeitraum wieder aufgegeben zu werden. Auch ein zweiter möglicher Anhaltspunkt für eine Herkunft der Gewichte aus zwei verschiedenen Städten in Pontus et Bithynia bleibt problematisch. Auf dem Gewicht Nr. 6, das wegen seiner mutmaßlichen Herkunft aus Moesia superior allem Anschein nach aus einem anderen Kontext stammt als die übrigen,²⁵ fehlen die länglichen Agoranomenstempel, die ansonsten für alle bekannten Gewichte des 3. Jh. typisch sind (Nr. 3–12). Das könnte man als Indiz für eine Herkunft aus einer zweiten Stadt betrachten, aber auch einfach nur als Fehler zu erklären versuchen.

Insgesamt ist es beim gegenwärtigen Kenntnisstand am wahrscheinlichsten, dass die Gewichte aus einer einzigen Stadt der Provinz Pontus et Bithynia stammen, aus Nikomedeia. Es gibt keinen zuverlässigen Anhaltspunkt dafür, dass solche Gewichte für mehr als eine Stadt dieser Provinz typisch waren.²⁶

Zu der zugrunde gelegten Zählung nach Kaiserjahren

P. WEISS hat schon in seinem Aufsatz von 1994 darauf aufmerksam gemacht, dass sich aus mehreren Gründen die auf den Gewichten genannten Datierungen nach

Abweichung bei dem Dilitron Nr. 4 – dazu schon WEISS, Kaiser 371. Auffälligerweise gibt es aus dem 2. Jh. nur sehr große Gewichte, während die kleineren erst mit Septimius Severus einsetzen. Möglicherweise war das ausführliche Formular zunächst nur für größere Gewichte üblich.

²⁵ Bei den übrigen, in den letzten Jahren bekannt gewordenen Gewichten (Nr. 2–5, 7–12) könnte man erwägen, ob hier nicht ein größerer Fund über mehrere Jahre verteilt in den Kunsthandel gebracht wurde. Der recht unterschiedliche Erhaltungszustand spricht allerdings gegen eine solche These.

²⁶ Wenn ein neues Zeugnis gefunden würde, das bestätigen würde, dass der auf Gewicht Nr. 13 genannte Oclatius Severus Statthalter von Pontus et Bithynia war, könnte man argu-

Kaiserjahren nicht unmittelbar in Jahresangaben des julianisch-gregorianischen Kalenders umwandeln lassen. Schwer zu entscheiden ist erstens, ob man sich bei der Zählung der Kaiserjahre wie in Rom an der Anzahl der Übertragungen der *tribunicia potestas* orientierte oder an dem seit dem jeweiligen *dies imperii* vergangenen Zeitraum. Unsicher bleibt zweitens, welcher Stichtag für den Wechsel von dem einen zum nächsten Kaiserjahr galt (was insbesondere Konsequenzen für die Länge des ersten Kaiserjahres hat). Denkbar wäre z. B.,

- dass jeweils am 10. Dezember ein neues Herrscherjahr begann – d. h. dass man bei der Zählung der Herrscherjahre die Zahl der Übertragungen der *tribunicia potestas* zugrunde legte,²⁷
- dass ein neues Herrscherjahr jeweils am Tag des *dies imperii* begann,
- dass das erste Herrscherjahr am Tag des *dies imperii* begann, die folgenden sich aber an einem festen Jahresanfang orientierten, also z. B. dem in Rom geltenden 1. Januar, oder eher dem in Pontus et Bithynia üblichen Jahresanfang – wohl im Herbst.

Noch komplizierter könnte es werden, wenn man nicht ausschließen will, dass die Gewichte nicht nur aus einer Stadt der Provinz Pontus et Bithynia stammen. Dann wäre unter Umständen noch in Erwägung zu ziehen, dass verschiedene Städte zumindest partiell unterschiedlich vorgehen. Allerdings möchte man doch eher einen einheitlichen Jahresbeginn für die Städte einer Provinz vermuten und speziell annehmen, dass sich das Koinon von Pontus et Bithynia am Vorbild des benachbarten von Asia²⁸ orientiert und den ihm zugehörigen Städten vorgeschrieben hatte, den Geburtstag des Augustus zum Jahresanfang zu machen.²⁹

In all diesen gerade angesprochenen Fragen führen auch die hier neu publizierten Zeugnisse nur wenig weiter. Zwei der Gewichte (Nr. 5 und 6) nennen nicht nur ein Kaiserjahr, sondern geben auch explizit an, zum wievielten Male der Kaiser die *tribunicia potestas* führte. Dies deutet generell darauf hin, dass beide Daterungsweisen nicht unbedingt identische Resultate ergaben. Im Fall des Gewichtes Nr. 6 aus der Zeit des Maximinus Thrax stimmen freilich beide Jahresangaben überein – beide Male wird ein 2. Jahr genannt. Anders ist dies aber bei dem Gewicht aus der Zeit der Alleinherrschaft Caracallas (Nr. 5). Nach dem expliziten Wortlaut der dortigen Angaben entspräche ein 17. Regierungsjahr Caracallas dem Jahr seiner 15. *tribunicia potestas* (also dem Zeitraum 10. XII. 211

mentieren, die Unterschiede in der Nennung des Kaisers und der zugrunde gelegten Maßeinheit zwischen diesem Gewicht und den übrigen seien so groß, dass es in einer anderen Stadt als diese hergestellt worden sein müsse.

²⁷ S. insbesondere W. ECK, ZPE 140, 2002, 257–261.

²⁸ U. LAFFI, SCO 16, 1967, 5–98.

²⁹ Vgl. ähnliche Überlegungen von P. R. FRANKE für Cappadocia: Chiron 9, 1979, 377–382.

bis 9. XII. 212).³⁰ Mehreres bestätigt, dass die Angabe der Übertragungen der *tribunicia potestas* korrekt ist: Der Kaiser ist erst *consul* zum dritten Mal; seinen vierten Konsulat trat Caracalla aber im Jahre 213 an. Ebenso wenig werden schon die dritte imperatorische Akklamation (die Caracalla Ende September 213 erhielt) und der Titel *Germanicus maximus* (von demselben Zeitpunkt an) genannt.³¹ Einen Unterschied von zwei Jahren in der Zählung zwischen Kaiserjahren und Jahren der *tribunicia potestas* kann man auf jeden Fall nicht mehr alleine mit einem unterschiedlichen Stichtag für den jeweiligen Jahreswechsel erklären. Wenn man nicht einen Fehler unterstellen will, bezieht sich die Zählung nach Kaiserjahren zumindest in diesem Fall auf eine andere Etappe der Erhebung dieses Kaisersohnes zum präsumptiven Nachfolger als den *dies imperii* (real 8/9. IV. 198, fiktiv 28. I. 198). Man kann z. B. an die Erhebung zum *Augustus* (wohl im Herbst 197), die Proklamation zum *imperator destinatus* (vor dem 7. V. 197) oder – vielleicht am ehesten – die Erhebung zum *Caesar* (am 4. IV. 196?)³² denken. In diesem Fall ist also eindeutig nachzuweisen, dass die Zählung der Übertragungen der *tribunicia potestas* und der Herrscherjahre von verschiedenen Stichtagen ausgingen. Aber diese Beobachtung lässt sich nur beschränkt verallgemeinern; denn gerade Caracallas Titulatur war auf einem so komplizierten und verschlungenen Weg entstanden, dass schon seine Zeitgenossen Schwierigkeiten hatten,³³ sie korrekt wiederzugeben.³⁴

Die Einzelzeugnisse

Nur bei den neu publizierten Gewichten wird eine diplomatische Transkription in Großbuchstaben, ein Lesetext und ein Kommentar gegeben. Bei den schon

³⁰ Im Folgenden werden – soweit nicht explizit anders angegeben – immer die Angaben bei KIENAST, Kaisertabelle zugrunde gelegt.

³¹ Nach HALFMANN, *Itinera* 225 führt das Auftreten des Titels *proconsul* nicht weiter.

³² Vgl. zuletzt L. SCHUMACHER, *JRGZM* 50, 2003, 355–369.

³³ S. KIENAST, Kaisertabelle 33 Anm. 132; 163ff.

³⁴ In der Frage nach dem mutmaßlichen Stichtag des Jahreswechsels führen, anders als man zunächst vermuten würde, auch je zwei Gewichte aus einem 8. Regierungsjahr des Septimius Severus und einem 2. Regierungsjahr des Philippus Arabs (Nr. 3 und 4 bzw. 8 und 9) nicht weiter. Auf den beiden jeweils zusammengehörigen Gewichten werden zwar jeweils verschiedene Agoranomen genannt. Das braucht aber keineswegs damit zusammenzuhängen, dass für die Amtsjahre der Agoranomen ein anderer Jahresbeginn galt als derjenige, den man bei der Zählung der Herrscherjahre zugrunde legte. Denn gerade im späten 2. und 3. Jh. amtierten städtische Magistrate wie Agoranomen keineswegs immer für ein Jahr, sondern zumindest in einer Reihe von Fällen für kürzere Zeiträume; so ist dies z. B. für Prusias in Pontus et Bithynia bezeugt: I. Prusias 4. 13. 20; dazu FERNOUX, *Notables* 333. S. weiterhin das von WEISS, *Perinth* bei Anm. 66 behandelte Gewicht mit Angabe einer halbjährigen Amtsdauer, das aus einer Stadt Bithyniens stammen könnte. Schließlich hat man auch mit nebeneinander amtierenden Agoranomen zu rechnen.

publizierten Gewichten beschränken wir uns mit einer Ausnahme auf Lesetext und Kommentar. Nur bei Gewicht Nr. 6 weicht unsere Lesung der Seite B (auf der Basis der publizierten Photos) so sehr von derjenigen der Erstherausgeberin ab, dass wir uns auch in diesem Fall zu einer diplomatischen Transkription entschlossen haben.

1. Trajan, 18. Jahr; wohl Pentalitron

Ed.: J. REYNOLDS, PCPhS 189, 1963, 1f. (SEG 20, 786); WEISS, Kaiser S. 359ff. Nr. 3; cf. BE 1965, 50; 1966, 42

Sechseckiges Bleigewicht mit beiderseits erhöhten Rändern und eingetieften Schriftfeldern. Maximale Entfernung zweier paralleler Seiten: 16 cm; BH: (Vorderseite) 0,7 cm; (Rückseite) 1,2 cm; Gewicht 2600 g.

Guter Erhaltungszustand. Ligaturen auf Seite A. Buchstabenformen: Rechteckiges Sigma. Keine Agoranomenstempel. Im oberen Winkel gelocht. Auf Seite B Hermesbüste. Vor 1955 von L. ROBERT bei einem Händler aus Beyoğlu in Istanbul gesehen. 1963 in der Sammlung Breusch, weiteres Schicksal unbekannt.

Seite A³⁵

ἔτους η' | Αὐτοκράτορος Νέρουα Τραιανοῦ Καίσαρος Ἀρίστου Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ Δακικῶ, διακατέχοντος τὴν ἐπαρχίαν Γα(ίου) | Ἰουλίου Κορνούτου | Τερτόλλου πρεσβευτοῦ τοῦ Σεβαστοῦ καὶ ἀντιστρατήγου

Seite B

(im Zentrum Hermesbüste) ἀγορανομοῦντος Ἰέρωνος | Χρήστου

Ligaturen

Seite B: Z. 3. NE, 7. HNE, 9. ΠP

Das Gewicht ist in ein 18. Regierungsjahr Trajans datiert. Wie in allen folgenden Fällen ist dies wegen der oben genannten Problematik nicht präzise umzurechnen. Würde man eine Zählung nach Übertragungen der *tribunicia potestas* und einen Wechsel am 10. Dezember zugrunde legen, so wäre das Gewicht in den Zeitraum 10. XII. 113–9. XII. 114 zu datieren. Ein zusätzlicher terminus post quem ergibt sich wohl daraus, dass Trajan den Titel Optimus führt, den er zwischen 3/4. V. 114 und 19. VII. 114 annahm.³⁷ Da es keinen anderen präzise datierten Beleg für die als Sondermission

³⁵ Die Bezeichnung der Seiten wurde gegenüber den bisherigen Publikationen im Hinblick auf die bei den anderen Gewichten der Gruppe schon bisher beobachtete und der üblichen Anordnung der Kaisertitulatur auf Münzen entsprechende Praxis verändert. Die bisherigen Publikationen gingen davon aus, dass die Seite mit der bildlichen Darstellung als Vorderseite zu betrachten sei.

³⁶ Z. B. REYNOLDS, a. O. 2; RÉMY, Carrières 47.

³⁷ RMD IV p. 620. REYNOLDS ist im Kommentar zu ihrer Publikation des Gewichtes allerdings skeptisch, ob man Optimus als Anhaltspunkt für eine Datierung nehmen könne (p. 2).

zu bezeichnende³⁸ Statthalterschaft des C. Iulius --- Cornutus Tertullus³⁹ in Pontus et Bithynia gibt, seine übrigen Funktionen und seine Vorgänger und Nachfolger in Pontus et Bithynia ebenfalls nicht präzise zeitlich einzuordnen sind,⁴⁰ muss es bei diesen beiden Angaben – ca. 113/114, aber wahrscheinlich nach dem Frühsommer 114 – bleiben.

2. Antoninus Pius, 20. Jahr; sechs Litrai

Großes Bleigewicht mit beiderseits erhöhten Rändern und eingetieften Schriftfeldern in Form einer Giebelstele. Höhe 20,3 cm; Breite 12,7 cm; Gesamtdicke der Ränder 3,0 cm. Gewicht 2980 g. Vorzügliche Erhaltung. An den erhabenen Rändern dunkle, auf den Schriftfeldern grauweiße Bleipatina. Einige kleinere alte Einhiebe. In der Zeile 1 von Seite A stehen die drei letzten Buchstaben, darunter das Herrschaftsjahr des amtierenden Kaisers, auf einer rechteckigen Erhebung. Offensichtlich wurde an dieser Stelle die Gussform vertieft, um das Regierungsjahr des Kaisers zu ändern. Keine Ligaturen. Buchstabenformen: Rechteckiges Sigma, Chi mit abgesetzter oberer waagerechter Haste, kursives Omega in Form eines W mit senkrechten Hasten. Keine Agoranomenstempel. Keine Lochung. Im Giebelfeld der Seite A thront eine Tyche oder Stadtgöttin, auf dem Kopf Kalathos, in der vorgestreckten Rechten Steuerruder, die Linke auf ein Szepter gestützt.

In amerikanischem Privatbesitz.

Seite A

(unter einer thronenden Tyche)

ΕΤΟΥΣ Κ·ΑΥ
 ΤΟΚΡΑΤΟΡΟΣ
 ΤΟ Β ΚΑΙΣΑΡΟΣ
 Τ· ΑΙΛΙΟΥ ΑΔΡΙ
 5 ΑΝΟΥ ΑΝΤΩΝΕΙ
 ΝΟΥ ΣΕΒΑΣΤΟ
 Υ ΕΥΣΕΒΟΥΣ Κ
 ΑΙ· Μ· ΑΥΡΗΛΙΟ
 Υ ΚΑΙΣΑΡΟΣ

³⁸ Dazu z. B. B. E. THOMASSON, *Legatus*, 1991, 82. Diese außerordentliche Mission könnte der Grund für das in der Kaiserzeit eher ungebräuchliche Formular *διακατέχοντος την ἐπαρχίαν* sein; zum Formular z. B. MASON, *Terms* 36.

³⁹ Zu ihm zuletzt insbesondere RÉMY, *Carrières* 47ff.; B. E. THOMASSON, *Fasti Africani*, 1996, 52f.

⁴⁰ Für die Fasten der Provinz vgl. grundsätzlich RÉMY, *Carrières* und THOMASSON, *Laticuli*.

Seite B

TAMIEYONTO
 Σ· Λ· ΙΟΥΛΙΟΥ ΛΟ
 ΥΠΕΡΚΟΥ ΑΓ
 ΟΡΑΝΟΜΟΥΝ
 5 ΤΟΣ·Μ ΠΟΝΤΙ
 ΟΥ ΣΑΒΕΙΝΙΑ
 ΝΟΥ ΜΕΝΕΚ
 ΡΑΤΟΥΣ ΛΕΙΤ
 ΡΕ ΕΞ ΑΓΟΡΑΙΕ

Seite A

ἔτους κ' Αὐτοκράτορος | τὸ β' Καίσαρος | Τ(ίτου) Αἰλίου Ἄδριανοῦ Ἀντωνείνου
 Σεβαστοῦ Ἐδσεβοῦς κ|αἰ Μ(άρκου) Αὐρηλίου Καίσαρος

Seite B

ταμειύοντο|ς Λ(ουκίου) Ἰουλίου Λουπέρκου, ἀγορανομοῦντος Μ(άρκου) Ποντίου
 Σαβεινιανοῦ Μενεκράτους, λεῖτερος ἐξ ἀγοραῖε

Das Gewicht ist in ein 20. Regierungsjahr des Antoninus Pius datiert, was im Falle einer Zählung nach Übertragungen der *tribunicia potestas* einen Zeitraum von 10. XII. 156 bis 9. XII. 157 ergäbe. Der Hinweis auf die zweite imperatorische Akklamation (im Jahre 142) und die Mitregierung des M. Aurelius Caesar (seit 139/1. XII. 147) führen nicht weiter. Bei dem auf der Rückseite als *quaestor* (ταμειύοντος) bezeichneten L. Iulius Lupercus sollte man wohl in erster Linie an den zu dem entsprechenden Zeitpunkt amtierenden *quaestor pro praetore provinciae Ponti et Bithyniae* denken und nicht an einen städtischen ταμίας. So führt er nicht nur einen vollkommen römischen Namen, sondern er wird auch an einer Stelle – vor der Erwähnung des Agoranomen – genannt, an der sonst immer der Statthalter angeführt wird.⁴¹ Ein L. Iulius Lupercus, *quaestor Ponti et Bithyniae*, ist zwar bisher nicht bekannt,⁴² aber dies besagt angesichts unserer geringen Kenntnisse von jungen römischen Senatoren wenig.⁴³ Zudem bezeugt eine In-

⁴¹ Weniger entscheidend ist, dass aus der Provinz Achaia ebenfalls ein Beispiel – aus Aigion – dafür bekannt wurde, dass man einen *quaestor provinciae pro praetore* auf einem städtischen Gewicht nannte: SEG 49, 495, cf. 50, 472. Denn dieser Mann (PIR² C 873; zur Familie vgl. Paus. 4, 32, 2) stammte offensichtlich aus Messene und hatte sich auch mit privaten Mitteln für die Städte seiner Heimat und seines Amtsgebietes eingesetzt (besonders IG IV 588). Dass man ihn nannte, könnte also auch mit lokalem Stolz auf den *quaestor* aus der eigenen Provinz oder mit Bemühungen dieses Mannes um Aigion zu erklären sein.

⁴² Vgl. besonders RÉMY, Carrières 80–96.

⁴³ W. Eck, Chiron 3, 1973, 375–394, vor allem 388ff., speziell zu den *quaestores*: 392ff.

schrift aus Vienna einen Senator namens Q. Valerius Lupercus Iulius Frontinus, mit dem der hier zu erörternde Lupercus verwandt gewesen sein dürfte.⁴⁴

Wenn mit ταμιεύωντος auf einen *quaestor provinciae* hingewiesen wurde, hat dies nicht nur Konsequenzen für die Prosopographie der Senatoren. Es ist auch wichtig für die Geschichte der Provinz Pontus et Bithynia. Durch eine Neuinterpretation der Jahresangabe in einer Inschrift aus Amastris hat CH. MAREK gezeigt, dass Pontus et Bithynia schon im Jahre 159 nicht mehr eine von einem *proconsul* und einem *quaestor pro praetore* verwaltete *provincia populi Romani* war, sondern eine von einem *legatus Augusti pro praetore* geleitete *provincia Caesaris*.⁴⁵ Das Gewicht bietet jetzt einen zusätzlichen, zudem zeitlich nahen terminus post quem für diese Änderung.⁴⁶

3. Septimius Severus, Caracalla, Geta Caesar, 8. Jahr; Hemilitron

Achteckiges Bleigewicht mit beiderseits erhöhten Rändern und vertieften Schriftfeldern. Gut erhalten, kaum korrodiert, graubraune Patina. Der Rand ist unregelmäßig, teils wulstig, teils annähernd senkrecht, teils bildet er einen nach außen spitz zulaufenden Winkel. Teilweise ist er von oben glatt gehämmert. Die Randzonen weisen keine Zier- oder Schriftelemente auf. Höhe ca. 8,2 cm; Breite 7,5–7,9 cm; Gesamtdicke der Ränder 0,9–1,1 cm. Die Seitenkanten des Achtecks sind nicht gleich lang, die senkrechten und waagerechten jeweils länger als die schrägen. Das Gewicht wiegt 295 g.

Die Schriftfläche von Seite A ist umgeben von einem kleinen Steg, die von Seite B nicht. Die Beschriftung von Seite A ist an einigen Stellen fast völlig abgerieben, an anderen noch sehr deutlich. Im rechten oberen Teil sind kleinere Partien durch Auflagen verdeckt. Insgesamt ist aber fast der gesamte Text sicher zu ermitteln. Besser und meistens sehr gut ist die Seite B zu lesen. Buchstabenformen: Alpha mit gebrochenem Querstrich, My mit geschwungenen Hasten, rechteckiges Sigma, kursives Omega in Form eines W mit senkrechten Hasten. Zahlreiche Ligaturen, vor allem auf Seite A. Auf Seite B finden sich am Innen-

⁴⁴ CIL XII 1859–1860 (eine Identität ist ausgeschlossen, weil Q. Valerius Lupercus *quaestor urbanus* war).

⁴⁵ CH. MAREK, *Ep. Anat.* 6, 1985, 144–152 zu CIG III 4152 d, cf. p. 1113 = IGR III 84.

⁴⁶ Man geht generell davon aus, dass als Ersatz eine *provincia Caesaris* zur *provincia populi Romani* wurde und hält Lycia et Pamphylia für diese Provinz (z. B. A. BIRLEY, *Mark Aurel*, 1977², 255 f. – nicht bei dems., *Marcus Aurelius*, 1987², 141 –; W. ECK, *Die Verwaltung des Römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit II*, 1997, 48). Die Literatur zu Lycia et Pamphylia datiert im Fall dieser Provinz die Änderung zur *provincia populi Romani* allerdings bisher zumeist in die sechziger Jahre des 2. Jh. (z. B. H. BRANDT – F. KOLB, *Lycia et Pamphylia*, 2005, 25; B. RÉMY, *L'évolution administrative de l'Anatolie aux trois premiers siècles de notre ère*, 1986, 93 ff.). Nur W. ECK hat schon einmal die Vermutung geäußert, P. Vigellius Saturninus könne schon unter Antoninus Pius *proconsul Lyciae et Pamphyliae* gewesen sein (a. O. 195 f. Anm. 55).

rand links senkrecht und schräg links unten zwei Kontrollstempel mit dem Namen des Agoranomen (Länge jeweils 3,0 cm, Höhe 0,5–0,6 cm). Die Schrift auf den Agoranomenstempeln ist anders und größer als innerhalb des Textes.

Das Gewicht ist nicht gelocht. In Schriftform und Randgestaltung ähnelt es stark Nr. 5.

In amerikanischem Privatbesitz.

Seite A

ΕΤΟΥΣ ΗΨΨΨΨ
 ΚΡΑΤΟΡΟΣ ΤΟ ΑΙ
 ΚΑΙΣΑΡΟΣ Λ ΣΕΠΤΙ
 ΜΙΟΥ ΣΕΟΥΗΡΟΨΨΨΨΣΕ
 5 ΒΟΥΣ ΠΕΡΤΙΨΨΨΨΨΟΣ
 ΣΕΒΑΣΤΟΥ ΑΡΑΒΙΚΟΥ
 ΑΔΙΑΒΗΝΙΚΟΥ ΠΑΡΘΙΚΟΥ
 ΜΕΓΙΣΤΟΥ ΚΑΙ ΑΥΤΟΚΡΑ
 ΤΟΡΟΣ ΚΑΙΣΑΡΟΣ Μ ΑΥΡΗΛΙ
 10 ΟΥ ΑΝΤΩΝΕΙΝΟΥ ΕΥΣΕΒΟΥ
 ΣΕΒΑΣΤΟΥ ΚΑΙ Π ΣΕΠΤΙ
 ΜΙΟΥ ΓΕΤΑ ΚΑΙΣΑΡΟΣ
 ΥΙΟΥ ΤΩΝ ΣΕΒΑΣΤΩΝ

Seite B

ΥΠΑΤΕΥΟΝ
 ΤΟΣ ΤΗΣ ΕΠΑΡΧΕΙ
 ΑΣ ΤΟΥ ΛΑΜΠΡΟΤΑ
 ΤΟΥ ΥΠΑΤΙΚΟΥ ΤΙΒΕΡΙΟΥ
 5 ΚΛΥΑΛΠΠΙΑΝΟΥ ΙΤΑ (!)
 ΛΙΚΟΥ ΚΑΙ ΛΟΓΙΣΤΕΥΟΝ
 ΤΟΣ ΤΟΥ ΚΡΑΤΙΣΤΟΥ ΛΟΓΙ
 ΣΤΟΥ Μ ΟΥΛΠΙΟΥ ΤΕΡΤΥΛΛΙ
 ΑΝΟΥ ΑΚΥΛΑ ΑΓΟΡΑΝΟΜ
 10 ΟΥΝΤΟΣ ΟΥΛΠΙΟΥ ΑΘΗ
 ΝΑΙΟΥ ΗΜΙΛΕΙΤΡ
 ΟΝ ΑΓΟΡΑΙΟΝ

Seite A

ἔτους ἡ [Αὐτο]κράτορος τὸ αἰ | Καίσαρος Λ(ουκίου) Σεπτιμίου Σεουήρο[υ Εὐ]-
 σεβοῦς Περτί[νακ]ος | Σεβαστοῦ Ἀραβικοῦ | Ἀδιαβηνικοῦ Παρθικοῦ | μεγίστου καὶ
 Αὐτοκρά|τορος Καίσαρος Μ(άρκου) Αὐρηλί|ου Ἀντωνεῖνου Εὐσεβοῦς(ς) | Σεβαστοῦ
 καὶ Π(ουβλίου) Σεπτιμίου Γέτα Καίσαρος, | υἱοῦ τῶν Σεβαστῶν

Seite B

ὑπατεύον|τος τῆς ἐπαρχεί|ας τοῦ λαμπροτά|του ὑπατικοῦ Τιβερίου | Κλ(αυδίου)
 Καλλ(ιππιανοῦ) Ἴτα|λικοῦ καὶ λογιστεύον|τος τοῦ κρατίστου λογι|στοῦ Μ(άρκου)

Οὐλίπῑου Τερτυλλῑ|ανοῦ Ἀκύλα, ἀγορανομ|οῦντος Οὐλίπῑου Ἀθη|ναίου, ἡμίλειτρο|ν ἀγοραῖον

Kontrollstempel auf Seite B: links senkrecht *Ulpiu*; links unten schräg anschließend Ἀθηναίου

Ligaturen

Seite A: Z. 4. OY, OY, 7. HN, OY, OY, 8. OY, 9. PH, 10. OY, WN, OY, 11. OY, ΠC, 12. OY, 13. OY, TWNC, TWN

Seite B: Z. 2. THC, 3. OY, 4. OY, OY, OY, 5. OY, 6. OY, 7. OY, OY, 8. OY, OY, OY, 9. OY, 10. OY, OY, OY, 11. OY

Die Zahl des Kaiserjahres steht am Beginn einer teilweise versinterten Zone. Zu erkennen sind Reste, die an ein eckig geschriebenes «h» erinnern, was in Kombination mit den anderen datierenden Elementen auf das Zahlzeichen H = acht führt.

A Z. 13: Geta wird als Sohn beider Augusti bezeichnet wie in Nr. 4.

B Z. 5: Zur evidenten Verschreibung des Statthalternamens s. im Kommentar zu Nr. 4.

Kontrollstempel: Das *nomen gentile* ist lateinisch geschrieben, aber griechisch dekliniert.

Zur Datierung und zur Prosopographie s. unter Nr. 4

4. Septimius Severus, Caracalla, Geta Caesar, 8. Jahr, Dilitron

Ed.: WEISS, Kaiser S. 367 ff. Nr. 5 (AE 1994, 1929; SEG 44, 1011)

Rautenförmiges Bleigewicht mit erhöhten Rändern und eingetieften Schriftfeldern. Ecken verdickt und teilweise gequetscht. Um beide Schriftfelder herum eine dünne stegartige Linie. Seitenlängen ca. 10 cm; Eckenabstände in der größeren Achse ca. 14,5, in der kleineren 11 cm; Gesamtdicke der Ränder 1,2–1,7 cm, durchschnittlich ca. 1,3 cm. Gewicht noch 803 g. Der Erhaltungszustand ist sehr schlecht; besonders die Seite B ist so stark korrodiert, dass sich einigermaßen problemlos nur der Text der beiden letzten Zeilen herstellen lässt. Die Inschriften sind zueinander kopfständig und verlaufen parallel zu den Seiten. Die sehr flachen Buchstaben sind auch auf Seite A zum großen Teil ganz oder teilweise wegkorrodiert; sie heben sich dann als dunklere, raue Stellen von der weißlich-grauen und stellenweise völlig glatten Patina ab. Auf jeden Fall auf Seite A Ligaturen (über B lässt sich nichts aussagen). Buchstabenformen: Rechteckiges Sigma, kursives Omega in Form eines W mit senkrechten Hasten. Lange, schmale, vollständig korrodierte Einstempelung (Länge 6,3 cm) am rechten Innenrand von Seite A (ursprünglich wohl zweigeteilt). Vollständig korrodierte Außenseiten der Ränder, so dass sich über eine Verzierung nichts aussagen lässt. Sie ist aber wegen der amorphen Wulstform eher unwahrscheinlich.

In Privatbesitz; 1992 im Kunsthandel zusammen mit drei hellenistischen Gewichten aus Kyzikos erworben.

Seite A

ξτους ἡ Αὐτο[κ]ράτορος | τὸ αἰ Καίσαρος[ς] Λ(ουκίου) Σεπτ[ι]μίου Σεο[υ]ήρο[υ]
 Εὐ[σ]ε[β]οῦς Πετρ[ι]νακος Σεβ[α]στ[οῦ] | Ἀραβικ[οῦ] Ἰ[α]διαβητικοῦ Παρ[θ]ικῶ
 [μεγίστου] καὶ Αὐτοκ[ρ]άτορος] Καίσαρος | Μ(άρκου) Αὐρ[η]λίου Ἀντωνει[νου]
 [Αὐ]γούστου Σεβαστοῦ | καὶ Π(ουβλίου) Σεπτ[ι]μίου Γέτα | Καίσαρος, υἱοῦ τῶν
 Σεβ[α]στῶν, διλε[ι]τροῦ

Seite B

-----|-----|T-----|II-----
 --|YNTO-----|OY.EI-----| Πωλλί[ωνο]ς, δε[ι]λετροῦ ἀγο[ρ]ῆον

Kontrollstempel auf Seite A: Schrift wegkorrodiert.

Ligaturen

Seite A: Z. 4. ΠΕ, 8. ΩΝ, 9. ΟΥ, ΟΥ, 10. ΩΝ, 12. ΩΝ

Dieses und das vorausgehende Gewicht weisen auf Seite A den gleichen Text auf, nur dass bei Nr. 4 in der Titulatur Caracallas [Αὐ]γούστου statt Εὐσεβοῦς(ς) steht. Beide sind in ein 8. Regierungsjahr des Septimius Severus datiert, dessen 11. imperatorische Akklamation zudem erwähnt wird. Neben ihm werden seine Söhne Imperator Caesar M. Aurelius Antoninus Pius Augustus (= Caracalla) und P. Septimius Geta Caesar angeführt (Geta wird dabei fälschlicherweise als Sohn beider Augusti bezeichnet). Würde man eine Zählung nach Übertragungen der *tribunicia potestas* zugrunde legen, so ergäbe sich 10. XII. 199 bis 9. XII. 200. Doch, wie oben erläutert, wurde nicht exakt nach Übertragungen der *tribunicia potestas* gezählt. Deshalb wären andere Angaben, die zu einer Präzisierung führen würden, nützlich. Die vorhandenen führen jedoch nicht weiter: Die 11. imperatorische Akklamation nahm Septimius Severus wohl schon Ende 197 an und die 12. erst im Januar 205.

Als Statthalter wird in Nr. 3 mit großer Wahrscheinlichkeit Tiberius Claudius Callipianus genannt; denn Τιβεριῦ | ΚΑΥΑΛΙΠΠΙΑΝΟΥ (= Κλαυδίου Καλλιππιανῶ) Ἰταλικῶ ist mit großer Wahrscheinlichkeit so zu erklären, dass der Hersteller des Gewichtes von den kurz aufeinander folgenden Buchstabenfolgen ΚΛΑ und ΚΑΛ verwirrt wurde (zumal er spiegelverkehrt eingravieren musste). Wahrscheinlich wollte er wie bei allen anderen Gewichten auch in diesem Fall das *nomen gentile* ausschreiben, geriet dabei aber wegen der ähnlichen Buchstabenfolgen ins *cognomen*. Er hat sich aber nicht darum bemüht, seinen Fehler zu beheben.

Dass ein Callipianus Statthalter von Pontus et Bithynia zu Beginn des 3. Jh. war, war schon aus AE 1939, 295 = I.Nikaia 59 bekannt. Die fragmentarische Inschrift gehört zu einem Monument, mit dem Nikaia [[Φουλο]]ύτιαν Πλαυτίλλα[[ν]] Σεβαστήν ehrte, also die Tochter des *praefectus praetorio* und engsten Vertrauten des Septimius Severus Fulvius Plautianus, die mit dessen Sohn Caracalla bis zum Sturz ihres Vaters verheiratet war. Wegen des Titels Augusta muss

die Inschrift in die Zeit dieser Ehe datieren, also in den Zeitraum zwischen 9.–15. IV. 202 und 22. I. 205. Aus der Kombination dieses Zeugnisses mit den Angaben des hier veröffentlichten Gewichtes und der bei *legati Augusti pro praetore* üblichen Amtszeit von zwei bis drei Jahren dürfte sich ergeben, dass Nikaia Plautilla kurz nach der Eheschließung ehrte – was man ohnehin am ehesten erwarten würde – und Callippianus von circa 199/200 bis circa Sommer 202 amtierte.

Eine solche Annahme wird dadurch bestätigt, dass ein Q. Tineius Sacerdos als Statthalter von Pontus et Bithynia in einer Reihe von Meilensteinen bezeugt ist, deren einzelne Angaben zwar nicht ganz zueinander passen, die man aber wegen des *cognomen ex virtute* Parthicus maximus des Severus nach Januar 198 datieren muss.⁴⁷ Der Zeitraum zwischen diesen Meilensteinen des Sacerdos und dem Gewicht mit Nennung des Callippianus ist aber so klein, dass – normale Amtszeiten von zwei bis drei Jahren vorausgesetzt – beide aufeinander gefolgt sein dürften. Bisher hat man allerdings auch eine Abfolge Q. Tineius Sacerdos / M. Claudius Demetrius / Ti. Claudius Callippianus Italicus für möglich gehalten.⁴⁸ Das beruhte jedoch nur auf der von E. GROAG selbst als unsicher gekennzeichneten Hypothese, die Bezeichnung von Iulia Domna nur als Ἰουλία Αὐγούστα Σεβ[αστή] μήτηρ στρατοπέδων in IGR III 6 = TAM IV 1, 25 könne möglicherweise ein Indiz dafür sein, dass Demetrius in den ersten Jahren des Septimius Severus amtiert habe.⁴⁹ Eine solche Abfolge ist jetzt unwahrscheinlich geworden. M. Claudius Demetrius sollte erst nach Callippianus Statthalter von Pontus et Bithynia gewesen sein.

Dass es sich bei dem Callippianus von I. Nikaia 58 um einen Ti. Cl. Callippianus handelte, hatten schon A. MERLIN und E. GROAG⁵⁰ vermutet. Sie verwiesen auf ein aus Athen bekannt gewordenes städtisches Monument für einen Ti. Claudius Callippianus Italicus *consularis*, *legatus Augustorum pro praetore* und *corrector civitatum liberarum* (IG II/III² 4215: ὑπατον, πρεσβευτήν καὶ ἀντιστράτηγον τῶν Σεβαστῶν, λογιστὴν καὶ ἐπανορθωτὴν τῶν ἐλευθέρων πόλεων). Angesichts der Seltenheit des *cognomen* sei ein familiärer Zusammenhang kaum zu bezweifeln und eine Identität gut möglich. Diese Hypothese werde noch dadurch gestärkt, dass nach dem Zeugnis von I. Nikaia 58 das *praenomen* des Gouverneurs mit T begänne und nach dem *cognomen* Callippianus wohl ein zweites mit I beginnendes folge. Diese These ist jetzt durch die Angaben des Gewichtes Nr. 3 noch einmal bestätigt worden.

Der in Nr. 3 genannte städtische *curator* und *vir egregius* (κράτιστος) M. Ulpius Tertullianus Aquila war sicherlich verwandt und möglicherweise identisch mit zwei gleichnamigen Personen, die in zwei anderen Inschriften aus dem grie-

⁴⁷ Dazu ausführlich RÉMY, Carrières 107f.

⁴⁸ RÉMY, Carrières 109; vorsichtiger THOMASSON, Laterculi I 205 Nr. 49.

⁴⁹ PIR² C 846; GROAG, Reichsbeamte 80f.

⁵⁰ MERLIN im Kommentar zu AE 1939, 295; GROAG, Reichsbeamte 10ff.

chischen Osten bezeugt sind. Es sind dies ein *proconsul Macedoniae*, allem Anschein nach in den Jahren 212–213,⁵¹ und ein *consularis et curator rei publicae Attalaeae* (zu unbekanntem Zeitpunkt).⁵² Allerdings sollte man angesichts des verhältnismäßig langen Zeitraums zwischen der durch das Gewicht bezeugten Tätigkeit eines M. Ulpius Tertullianus Aquila als *curator rei publicae* in Pontus et Bithynia um das Jahr 200 und einer Tätigkeit als prätorischer *proconsul Macedoniae* in den Jahren 212 bis 213 eher an zwei enge Verwandte – Vater und Sohn? – als an eine Identität denken. Ansonsten müsste der *proconsul Macedoniae* schon in sehr jungen Jahren – also ganz zu Anfang seiner Karriere – *curator* einer bedeutenden Stadt in Pontus et Bithynia gewesen sein. Dazu könnte zwar der ritterliche Rang des *curator* passen, der aber ebenso gut auch mit einem sich in Etappen vollziehenden Aufstieg der Familie erklärbar wäre.

Obwohl das Gewicht Nr. 4 in das gleiche Kaiserjahr datiert ist wie das vorhergehende, wird auf jeden Fall, wohl beginnend in Zeile 4 ([ἀγορανομο]ῦντο[ς]), ein anderer Agoranom genannt. Wahrscheinlich war auf diesem Gewicht auch kein *curator rei publicae* angeführt;⁵³ denn dafür fehlt der Platz.

5. Caracalla, 17. Jahr; Hemilitron

Bleigewicht mit beiderseits erhöhten Rändern und eingetieften Schriftfeldern in Form eines Efeublattes. Höhe 11,7 cm; maximale Breite 8 cm; Gewicht 275,08 g.

Der Erhaltungszustand ist recht gut. Auf beiden Seiten weist eine Partie in der Mitte der unteren Hälfte eine antike Quetschung auf, die Teile der Schrift fast oder ganz unlesbar gemacht hat. Das Gewicht hat eine braune Patina, teilweise finden sich graubraune Auflagen, die manche Buchstaben schwer lesbar machen. Die Zeilenführung ist nicht ganz exakt. Die Buchstaben waren teilweise unterschiedlich tief in die beiden Gussformen der Ober- und der Unterseite eingraviert worden, so dass manche Lettern sehr flach sind. Das Schriftfeld der Seite B ist eingerahmt von einer erhabenen Linie. Das letzte Wort dieser Seite steht unterhalb des Schriftfeldes zwischen dieser Linie und dem Rand. Der Rand selbst ist wulstartig, mit annähernd senkrechter Kante zu den Schriftfeldern hin. Zahlreiche Ligaturen von OY. Buchstabenformen: Alpha mit gebrochener Querhaste, geschwungenes My, rechteckiges Sigma, kursives Omega mit rundem Boden. Links und rechts am Innenrand von Seite A findet sich je ein schmaler rechteckiger Stempel mit dem Namen des Agoranomen (links 4,5 cm lang; rechts etwas mehr). Da die Ränder von oben behämmert und dabei etwas nach innen

⁵¹ Besonders SEG 31, 634 = PH. M. PETSAS u. a., *Inscriptions du sanctuaire de la mère des dieux autochtone de Leukopetra*, 2000, 63 = AE 2000, 1305; zur Lesung des Namens s. z. B. THOMASSON, *Laterculi IV* zu 23:30 und AE, a. O.; grundsätzlich zu ihm: TH. CH. SARIKAKIS, *Romaioi archontes tes eparcheias Makedonias*, 1977, 103ff.

⁵² IGR III 474.

⁵³ WEISS, *Kaiser 370*.

gedrückt wurden, ist vom rechten Stempel nur mehr der untere Teil der Buchstaben sichtbar, der obere ist verdeckt. Für den linken Stempel gilt das teilweise ebenfalls, dort sind manche Buchstaben zudem in Teilen wegkorrodiert oder durch Versinterungen beeinträchtigt. Die Stempel sind sehr wahrscheinlich von anderer Hand geschrieben. Auf Seite A zwei oder vielleicht drei unklare, flache ringartige Stempelungen (?), auf den Blattflügeln und vielleicht in der Mitte (Durchmesser ca. 2,3 cm). Lochung am spitzen Ende.

In deutschem Privatbesitz.

Seite A

	E
	·
	ΟΥΣ
	ZI AY
5	ΤΟΚΡΑ
	ΤΟΡΟΣ
	ΤΟ ΔΕΥΤ
	ΕΡΟΝ ΚΑΙΣ
	ΑΡΟΣ ΜΑΡΚΟΥ
10	ΑΥΡΗΛΙΟΥ ΑΝΤ
	ΩΝΕΙΝΟΥ ΕΥΣΕΒΟ
	ΥΣ ΣΕΒΑΣΤΟΥ ΒΡΕΤΑ
	ΝΝΙΚΟΥ ΜΕΓΙΣΤΟΥ ΔΗ
	ΜΑΡΧΙΚΗΣ ΕΞΟΥΣΙΑΣ
15	ΤΟ ΕΙ ΥΠΑ ΤΟΣ ΤΟ Γ
	ΑΝΘΥ ΠΑΤΟΣ

Seite B

	Δ
	ΙΕ
	ΠΟΝ
	ΤΟΣ
5	ΤΗΣ Ε
	ΠΑΡΧΕΙΟΥ
	ΤΟΥ ΚΡΑΤΙ
	ΣΤΟΥ ΕΠΙΤΡΟ
	ΠΟΥ ΙΟΥΛΙΟΥ
10	ΠΡΟΚΛΟΥ ΑΓΟ
	ΡΑΝΟΜΟΥΝ
	ΤΟΣ Μ ΑΥ ΤΕΙ
	ΜΟΚΡΑ ΤΟΥ ΗΜΙ
	ΛΕΙΤ ΡΟΝ
15	ΑΓΟΡ ΕΟΝ

Seite A

ἐ[τ][ρ]ος | ζί' Αὐτοκράτορος | τὸ δευτέρου Καίσαρος Μάρκου | Αὐρηλίου Ἀντωνίου
 Εὐσεβοῦς Σεβαστοῦ Βρεταννικοῦ μεγίστου, δημαρχικῆς ἐξουσίας | τὸ εἶ, ὕπατος
 τὸ γ', ἀνθύπατος

Seite B

διέποντος | τῆς ἐπαρχείου | τοῦ κρατίστου ἐπιτρόπου Ἰουλίου | Πρόκλου (?),
 ἀγορανομῶντος Μ(άρκου) Αὐρηλίου Τειμοκράτου, ἡμίλειτρον ἀγορῶν

Kontrollstempel auf Seite A: links A[ὐρ]ηλίου; rechts [Τ]ειμοκράτου

Ligaturen

Seite A: Z. 9. OY, 10. OY, 11. OY, 12. OY, 13. OY, OY

Seite B: Z. 6. OY, 7. OY, 8. OY, 9. OY, OY, OY, 13. OY

Die beiden nicht übereinstimmenden Zahlen des Kaiserjahres und der *tribunicia potestas* sind am Original sicher zu ermitteln. Bei der Nennung der Titel *consul* und *proconsul* wechselt die Kaisertitulatur irrtümlich in den Nominativ. Auf Seite B ist das *nomen gentile* des Procurators sicher, vom *cognomen* nur der erste Teil. Die geringen folgenden Spuren, mit einer senkrechten Haste am Beginn, führen am ehesten auf Πρόκλου. Der Genitiv beim *cognomen* des Agoranomen (ohne Sigma am Ende) folgt einem in der Zeit geläufigen Deklinationsschema.

Die Datierung des Gewichtes wurde oben ausführlich erörtert. Nach der Angabe der *tribunicia potestas* muss es in den Zeitraum 10. XII. 211 bis 9. XII. 212 gehören und nach den übrigen Angaben in den Zeitraum zwischen der Ermordung Getas (Ende Dezember 211) und dem September 213.

Das ungewöhnliche und in dieser Zusammensetzung bisher unbekanntes Formular διέποντος τῆς ἐπαρχείου τοῦ κρατίστου ἐπιτρόπου ist allem Anschein nach so zu verstehen, dass der Procurator (der Provinz), ein *vir egregius*, als Statthalter fungierte und zwar wahrscheinlich deshalb, weil der reguläre konsulare Gouverneur durch Tod oder andere Umstände ausgefallen war. Das Formular διέπων τῆν ἐπαρχείαν / ἡγεμονίαν meinte zwar normalerweise im Gegensatz zu den Formulierungen διέπων τὰ κατὰ τὴν ἐπαρχείαν / τὰ μέρη τῆς ἐπαρχείας, die immer eine stellvertretende Leitung der Provinz⁵⁴ bezeichnen, wohl nur generell, dass derjenige, auf den sich die Formel bezieht, die Provinz verwaltete.⁵⁵ Und bei διέπων (oder ähnlichem) τῆς ἐπαρχείου, zu dem man üblicherweise χάρος⁵⁶ ergänzt (möglicherweise freilich auch ἀρχῆς), handelt es sich wohl nur um eine vergleichs-

⁵⁴ Vgl. die Zusammenstellung von B. RÉMY, *Historia* 25, 1976, 466ff.

⁵⁵ Siehe MASON, *Terms* 132. Vgl. z. B. IGR III 6 = TAM IV 1, 25 und AE 1939, 295 (beide Statthalter von Pontus et Bithynia; zu den Datierungen s. unter Nr. 4).

⁵⁶ Vgl. LSJ 611; MASON, *Terms* 134. S. insbesondere CIL X 6569 = ILS 478 = IGR I 402; IGR I 580, cf. 1422 = IGBulg. II 642; IGBulg. II 641. Vgl. auch IOSPE I² 54; OGIS 549.

weise seltene, aber in der gesamten griechischen Welt zu Beginn des 3. Jh. verbreitete Variante dieser generellen Formel. Doch so unbestimmt das Formular selbst in Bezug auf den Charakter der Statthalterschaft bleibt, so wird der eigentliche Titel des jeweils Genannten zumeist durch Angaben wie ὑπατεύων oder προεβευτής καὶ ἀντιστράτηγος oder gar beides deutlich gemacht.⁵⁷ Genau dies geschieht auch hier, der soziale Rang (κράτιστος) und die Funktion (ἐπίτροπος) werden explizit genannt. Zugeständenermaßen wird nicht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Procurator nur in Stellvertretung eines ausgefallenen Statthalters die Provinz leitete. Das dürfte jedoch kein ausreichender Grund für die Annahme sein, Caracalla habe entweder die ganze Provinz oder einen Teil von ihr, nämlich das wohl zwischen 232 und 235 endgültig einer neuen Provinz Pontus⁵⁸ zugewiesene Gebiet (aus dem dann das Gewicht käme), zu einer ritterlichen gemacht.

Da der Name dieses Procurators nicht sicher zu ermitteln ist und die Namensbestandteile – das *nomen gentile* Iulius und das mutmaßliche *cognomen* Proc(u)lus – zudem sehr verbreitet waren, ist eine Identifikation nicht möglich.

6. Maximinus und Maximus Caesar, 2. Jahr; Litra.

Ed.: M. MIRKOVIĆ, ZPE 152, 2005, 295–298

Bleigewicht mit beiderseits erhöhten Rändern und eingetieften Schriftfeldern in Form einer Giebelstele. Höhe 12 cm; Breite 8 cm; Gesamtdicke der Ränder 1–1,2 cm; Gewicht 494,06 g. Seite A ist gut erhalten, Seite B schlechter ausgegossen und z. T. korrodiert. Auf der Seite B am oberen Rand bis tief ins Schriftfeld hinein eine Furche; das ausgehobene Material wölbte sich dabei am Anfang von Z. 3 über das Schriftfeld. Zahlreiche Ligaturen auf beiden Seiten, u. a. OY. Buchstabenformen: Rechteckiges Sigma, spiegelverkehrtes Ny. Keine Agoranomenstempel. Eine nachträglich angebrachte Lochung in der Spitze des Schriftfeldes, die den obersten Buchstaben der Seite A («E») gänzlich und den ersten der Seite B («Y») teilweise zerstörte.

Im Besitz des Museums von Požarevac; nach den von M. MIRKOVIĆ referierten Angaben des Inventarbuches (No. 3241) im heutigen Dorf Šapine gefunden (ca. 20 km südöstlich vom antiken Viminacium und 23 km nordwestlich vom Bergwerksrevier beim heutigen Kučevo).

Die folgenden nach den Abbildungen kontrollierten Lesungen weichen an mehreren Stellen von der bisherigen Publikation ab.

⁵⁷ Vgl. die in den beiden vorausgehenden Anmerkungen genannten Beispiele.

⁵⁸ Zu dieser z. B. M. CHRISTOL – X. LORiot, *Le Pontus et ses gouverneurs dans le second tiers du IIIe siècle*, in: *Recherches Epigraphiques*, 1986, 13–40; D. H. FRENCH, *EA* 8, 1986, 75 ff.; MAREK, *Pontus* 46; THOMASSON, *Laterculi* I 251 f.

Seite A⁵⁹

ΤΟΥΣ Β
 ΑΥΤΟΚ
 .ΑΤΟΡΟΣ Κ
 5 ΑΙΣΑΡΟΣ Γ ΙΟΥΛΙ
 ΟΥ ΟΥΗΡΟΥ ΜΑΞΙΜΕΙ
 ΝΟΥ ΕΥΣΕΒ-ΕΥΤΥΧΟΥΣ
 ΣΕΒ·ΑΡΧΙΕΡΕΩΣ Μ
 ΕΓΙΣΤΟΥ ΔΗΜΑΡΧΙ
 10 ΚΗΣ ΕΞΟΥΣΙΑΣ ΤΟ Β Υ
 ΠΑΤΟΥ ΠΑΤΡΟΣ ΠΙΑΤ
 ΡΙΔΟΣ ΚΑΙ ΙΟΥΛΙΟΥ
 ΟΥΗΡΟΥ ΜΑΞΙΜΟΥ ΚΑΙ
 ΣΑΡ ΥΙΟΥ ΤΟΥ ΣΕΒΑΣΤΟΥ

Seite B

Υ
 ΠΑΤΕΥΟ
 ΝΤΟ. ΚΑΙ Τ
 . . ΗΤΕΥΟΝΤΟ
 5 . ΤΗΣ ΕΠΑΡΧ. . .
 ΤΟΥ ΛΑΝΠΡΟΤΑΤΟΥ
 ΥΠΑΤΙΚΟΥ Λ Ρ. ΝΙ
 ΟΥ ΟΠΤΑΤΟΥ ΠΡΕ
 ΣΒΕΥΤΟΥ ΚΑΙ ΑΝΤΙ
 10 ΣΤΡΑΤΗΓΟΥ ΤΩΝ ΣΕΒ
 ΑΣΤΩΝ. . ΟΡΑΝΟ
 ΜΟΥ ΦΛΑΒΙΟΥ . . ΤΩΡ
 ΙΟΥ ΕΡΜΟΔΩΡΟΥ

Seite A

[ἔ]τους β' | Αὐτοκ[ρ]άτορος Κ|αῖσαρος Γ(αίου) Ἰουλί|ου Οὐήρου Μαξιμί|νου
 Εὐσεβ(οῦς) Εὐτυχοῦς | Σεβ(αστοῦ), ἀρχιερέως μεγίστου, δημαρχι|κῆς ἐξουσίας τὸ β',
 ὑ|πάτου, πατρὸς πατ|ρίδος, καὶ Γ(αίου) Ἰουλί|ου | Οὐήρου Μαξίμου Καί|σαρος, υἱοῦ
 τοῦ Σεβαστοῦ

Seite B

ὑ|πατεῦο|ντος καὶ τ|[μ]ητεῦοντο|[ς] τῆς ἐπαρχ[είας] | τοῦ λανπροτάτου | ὑπατικοῦ
 Λ(ουκίου) oder Α(ύλου) Ῥ[α]νίου Ὀπτάτου πρε|σβευτοῦ καὶ ἀντι|στρατήγου τῶν
 Σεβ|αστῶν, [ἀγ]ορανο|μοῦ(ντος) Φλαβίου [Ὀσ]τωρ|ίου Ἐρμοδώρου

⁵⁹ Unserer Ansicht nach stand das Epsilon von ἔτους in einer durch die Lochung zerstörten ersten Zeile. Wir gehen daher davon aus, dass die Vorderseite eine Zeile mehr umfasste, als ΜΙΡΚΟΝΙĆ annahm.

Ligaturen

Seite A: Z. 4. AT, 5. OY, 6. OY, HP, ME, 7. OY, TY, 9. OY, 10. HC, OY, 12. OY, 13. HP, OY, 14. OY

Seite B: Z. 2. TE, 4. TE, 6. OY, NII, 7. OY, 9. OY, NT, 10. OY, NC, 12. OY

Das Gewicht ist nicht nur in ein 2. Kaiserjahr des Maximinus Thrax datiert, sondern explizit auch in das 2. Jahr seiner *tribunicia potestas*, also in den Zeitraum 10. XII. 235 bis 9. XII. 236. Zu dieser Angabe passt, dass der Konsulat, den Maximinus Thrax am 1. I. 236 antrat, genannt und dass sein Sohn angeführt wird, der in den ersten Monaten des Jahres 236 (zwischen 7. I. und 16. V.) zum Caesar erhoben wurde.

Wie schon MIRKOVIĆ erkannte, ist der auf dem Gewicht genannte *legatus Augusti pro praetore* im konsularischen Rang mit dem *cognomen* Optatus aller Wahrscheinlichkeit nach identisch mit L. (oder A.) Ranius Optatus, den die zur Provinz Pontus et Bithynia gehörende Stadt Amastris im Jahre 238 als λαμπρότατον ὑπατικόν ehrte (SEG 48, 1502). Im Gegensatz zu MIRKOVIĆ sind wir beide der Ansicht, dass man am Ende der Zeile 7 so viele Buchstabenreste erkennen kann, um das zu erwartende PAN|OY – denn in allen Gewichten wird das *nomen gentile* ausgeschrieben – bestätigt zu finden. Mit dieser Identifikation lässt sich wiederum – normale Längen der Amtsdauer vorausgesetzt – die mutmaßliche Gesamtdauer der Amtszeit eines Statthalters von Pontus et Bithynia annähernd bestimmen. Da Ranius Optatus als Gouverneur von Pontus et Bithynia sowohl im Jahre 236 wie auch im Jahre 238 bezeugt ist, dürfte er bei einer normalen Länge der Statthalterschaft kaum schon 235 und auch eher nicht mehr im Jahre 239 tätig gewesen sein.

Eine Tätigkeit im Jahre 235 ist auch insofern eher unwahrscheinlich, als nach allgemeiner Forschungsmeinung C. Furius Sabinus Timesitheus beim Sturz des Severus Alexander zwar von seinem Posten in den germanischen Provinzen abgelöst wurde, aber von Maximinus Thrax u. a. mit der stellvertretenden Verwaltung der Provinz Pontus et Bithynia betraut wurde. Allerdings ergibt sich die Tatsache einer stellvertretenden Statthalterschaft in Pontus et Bithynia nur aus einem – freilich allgemein akzeptierten – Eingriff in die Cursus-Inschrift dieses Mannes⁶⁰ und die Datierung dieser mutmaßlichen Funktion nur als Rückschluss aus den in seiner Cursus-Inschrift aufgezählten Ämtern und deren vermutlicher Dauer.

⁶⁰ CIL XIII 1807 = ILS 1330: *proc(uratori) prov(inciae) Bithyniae Ponti Paphlagon[iae] tam patrimonii quam rat(ionis) privata[re] ibi vice proc(uratoris) XXXX item vice (praes(idis))*; die Überlegungen von H.-G. PFLAUM, *Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain II*, 1960, 811ff. und X. LORJOT, *Les premières années de la grande crise du IIIe siècle*, ANRW II 2, 1975, 735 wurden z. B. übernommen von DIETZ, *Senatus* 294; W. ECK, *Die Statthalter der germanischen Provinzen vom 1. bis 3. Jahrhundert*, 1985, 214; RÉMY, *Carrières* 122f.

Das große Problem der Lesung des Gewichtes besteht – wie schon MIRKOVIĆ herausstellte – darin, wie Z. 2 bis 4 der Seite B zu lesen sind. Sicher ist, dass zweimal die Partizipialendung -τεύοντος zu erkennen ist und dass sich in Zeile 3 ΚΑΙ (eventuell ΟΥ – in Ligatur – ΑΙ) findet. Gegen die von MIRKOVIĆ vorgeschlagene Lesung [ὄ]πατεύοντος] τ[οῦ] Καί[σ(αρος)] spricht, wie sie selbst schon einräumte, dass es auf keinem Gewicht der Serie einen vergleichbaren Hinweis auf einen Titel des Kaisers auf der Rückseite gibt. Vielmehr liegt es unseres Erachtens viel näher, in den ersten beiden Zeilen der Seite B den üblichen Anfang der Erwähnung eines konsularen Statthalters zu lesen – und zwar in der Form ὑπατεύοντος – und dann die gerade erwähnte Buchstabenfolge als καί, also als Konjunktion, aufzufassen. Damit stellt sich die Frage, welche Funktion ein Gouverneur noch neben seiner Statthalterschaft ausüben konnte. Zunächst möchte man, da kein *curator rei publicae* genannt wird, an diese Funktion denken. Jedoch ist kein Gouverneur bekannt, der neben seiner Statthalterschaft als *curator rei publicae* einer Stadt (oder gar aller Städte) seiner Provinz tätig wurde. Dieses argumentum e nihilo trägt insofern durchaus, als für die wesentlich weniger zahlreich belegten Finanzprocuratoren und Provinzquästoren einschlägige Beispiele bezeugt sind.⁶¹ Dass es keine entsprechenden Zeugnisse für Gouverneure gibt, ist auch gut verständlich, da die Vollmachten eines Statthalters ohnehin all dasjenige umfassten, was diejenigen eines *curator rei publicae* ausmachte, und sich sein genereller Fürsorgeauftrag für alle Städte seiner Provinz kaum mit einer speziellen Fürsorge für eine bestimmte Stadt dieses Gebietes vereinbaren ließ. Eine gleichzeitige Tätigkeit als *corrector civitatum liberarum* (ἐπανορθωτής) – also von Städten, die normalerweise zumindest in gewissen Bereichen der Verfügungsgewalt des Gouverneurs entzogen waren – scheint nur für *proconsules Achaiae* typisch gewesen zu sein.⁶²

Aber es gab eine Funktion, die gerade konsulare Gouverneure immer wieder neben ihrer Statthalterschaft ausübten:⁶³ die Durchführung eines provinziellen *census*. Insbesondere ist aus der Nachbarprovinz Thracia ein Beispiel aus der Zeit des Severus Alexander dafür bekannt, dass man zu Ehren eines Statthalters auch in seiner Einsatzprovinz⁶⁴ explizit darauf hinwies, dass er auch als τεμητής (*cen-*

⁶¹ R. FREI-STOLBA, Die Quaestoren der Provinz Makedonien und C. Modius Laetus Rufinianus, in: F. BEUTLER – W. HAMETER (Hg.), «Eine ganz normale Inschrift»... , 2005, 265f.; JACQUES, *Privilège* 232, 235, 249, 257, 286.

⁶² S. THOMASSON, *Laterculi* I 195f. Nr. 45, 64 ?, 79, 96 ?. Zu C. Iulius Severus s. zuletzt H. COTTON, *Chiron* 30, 2000, 217–234, besonders 219f., 228. Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheinen die bisherigen Ergänzungen der Zeilen 3 und 4 von AE 1980, 61 problematisch; zu anderen Kritikpunkten jetzt G. ALFÖLDY in seinem Kommentar zu CIL VI 41230.

⁶³ B. E. THOMASSON, *Sullo stato dei legati censori*, in: S. PANCIERA (ed.), *Atti del colloquio AIEGL su Epigrafia e ordine senatorio*, Roma, 14–20 maggio 1981, 1982, I 315, 318.

⁶⁴ Vgl. zur Seltenheit dieses Phänomens ECK bei THOMASSON (wie die vorausgehende Anmerkung) 318.

ditor) fungiert habe.⁶⁵ Eine Funktion als *ensor* oder *ensitor* konnte aber mit $\tau\mu\eta\tau\epsilon\upsilon\iota\nu$ umschrieben werden.⁶⁶ Das gilt ganz speziell auch für Bithynia und das 3. Jh.: In Prusias ad Hypum ehrten Phylarchen kurz nach 211 einen lokalen und provinziellen Würdenträger u. a. mit Hinweis auf eine größere Geldsumme, die er während eines von ihm durchgeführten *census* für die Errichtung einer mit Säulenhallen gesäumten Straße gestiftet habe.⁶⁷ Deshalb schlagen wir vor, $\kappa\alpha\iota\ \tau[[-\mu]\eta\tau\epsilon\upsilon\omicron\nu\tau\omicron[[-\varsigma]$ zu ergänzen.

7. Gordianus III., 7. Jahr; Litra

Ed.: WEISS, Kaiser 362 ff. Nr. 4; L. MILDENBERG, in: M. TRUE (ed.), *A Passion for Antiquities. Ancient Art from the Collection of Barbara and Lawrence Fleischman*, 1994, 319 f. (AE 1993, 1442; SEG 44, 1008)

Sechseckiges Bleigewicht mit beiderseits erhöhten Rändern und eingetieften Schriftfeldern. Höhe 10,5 cm; Breite 11,1 cm; Gesamtdicke der Ränder 1,4 cm; Gewicht 506,6 g. Sehr guter Erhaltungszustand. Häufige Ligaturen, vor allem auf Seite B, u. a. OY. Buchstabenformen: Rechteckiges Sigma. Zwei schmale rechteckige Agoranomenstempel an den rechten Innenrändern der Seite A. Die Schrift ist von anderer Hand (rundes Epsilon und Sigma). Lochung in der linken oberen Ecke. Die Außenseiten der Ränder sind flächendeckend mit zahlreichen Kreismustern und Zwickeln versehen, aber auch mit eingestempelten Buchstaben und Monogrammen. Diese Ränder müssten am Original genau untersucht werden; möglicherweise würde dies auch bei der Bestimmung der Stadt weiterhelfen. Ein Detailphoto wird hier als Nachtrag zur Publikation vorgelegt. Ganz ähnliche Ränder hat das Gewicht Nr. 12.

Im Besitz der Sammlung Fleischman; im Kunsthandel erworben.⁶⁸

Seite A

ἔτους ζ' Αὐτοκράτορος Καίσαρος Μ(άρκου) | Ἀντωνίου Γορδιανοῦ Εὐσεβοῦς
Εὐτρυχοῦς Σεβαστοῦ

Seite B

ὕπατεύοντος | τῆς ἐπαρχείας | Τιβερίου Κλαυδίου | Ἀττάλου Πατερκλιανοῦ καὶ λο-
γιστεῶντος Κοίντου Τινθίου | Σεουήρου Πετρωνιανοῦ, | ἀγορανομοῦ(ν)το(ς) Ἰου-
βεντίου Σεκουνδίου Γαύρου, | λείτρα (im Rand)

Kontrollstempel auf Seite A: Σεκουδίου und Γαύρου

⁶⁵ IGR I 796 = I. Perinthos-Herakleia 20.

⁶⁶ Plut. Tib. Gracch. 14, 3; Cass. Dio 41, 14, 5; Ios. Ant. Iud. 20, 102.

⁶⁷ IGR III 60 = I. Prusias 9: $\tau\mu\eta\tau\epsilon\upsilon\sigma\alpha\tau\alpha$ (...) ἐν τῷ καιρῷ τῆς $\tau\mu\eta\tau\epsilon\iota\alpha\varsigma$.

⁶⁸ Schon 1990 bekannt: WEISS, Kaiser 363 Anm. 24.

Ligaturen

Seite A: Z. 4. NT, 5. OY

Seite B: Z. 1. TE, 2. TH, 4. TE, 5. OY, TE, 6. NH, 7. OY, ΠE, OY, 8. OY, 9. OY, NT, OY, OY, 10. OY

Zur Datierung und zur Prosopographie s. unter Nr. 8.

8. Philippus und Philippus (Junior) Caesar, 2. Jahr; Hemilitron

Bleigewicht mit beiderseits erhöhten Rändern und eingetieften Schriftfeldern in Form eines Efeublattes. Höhe 11,8 cm; Breite 7,9 cm; Gesamtdicke der Ränder 1 cm; BH 0,5–0,6 cm. Gewicht 271,33 g. Beiderseits gut erhalten, allerdings z. T. abgegriffen. Zahlreiche Ligaturen auf Seite A und B. Buchstabenformen: Rechteckiges Sigma, einmal kurzes Omega mit steilem Rand. Zwei im zweiten und dritten Drittel des rechten inneren Randes von A eingebrachte schmale rechteckige Agoranomenstempel. Eine nachträglich von Seite A nach B am Ende des oberen Drittels des linken Randes von Seite A angebrachte Lochung. Die Außenseiten der Ränder sind mit zahlreichen Kreismustern und Zwickeln versehen, aber auch mit (eingestempelten ?) Buchstaben und Monogrammen.

Im Besitz der Bibliothèque nationale de France; 2001 erstmals im Kunsthandel gesehen; 2002 von der Bibliothèque nationale de France erworben.

Seite A

E
TOY
Σ Β Τ
ΩΝ Κ.
5 ΠΙΩΝ Η
ΜΩΝ ΑΥΤΟ
ΚΡΑΤΟΡΩΝ Μ
ΙΟΥΛΙΟΥ ΦΙΛΙΠΠ
10 ΟΥ ΚΑΙ Μ ΙΟΥΛΙΟΥ Φ.
ΛΙΠΠΟΥ ΚΑΙΣΑΡ
ΟΣ ΥΙΟΥ ΤΟΥ ΣΕ
ΒΑΣ ΤΟΥ

Seite B

Υ
ΠΑ
ΤΕΥΟ
ΝΤΟΣ Τ
5 ΙΒΕ ΚΛΑ
ΥΔΙΟΥ ΑΤΤΑ
ΛΟΥ ΠΑΤΕΡΚ
ΛΙΑΝΟΥ ΚΑΙ ΛΟ

ΓΙΣΤΕΥΟΝΤΟΣ Κ
 10 ΟΙΝΤΟΥ ΤΙΝΗΙΟΥ ΣΕ
 .ΥΗΡΟΥ ΠΕΤΡΩΝΙΑΝΟΥ
 ΑΓΟΡΑΝΟΜΟΥΤΟΣ
 ΣΤΑΤΙΟΥ ΑΙΛΙΟΥ ΝΕΙΚ
 ΟΜΗΔΙΑΝΟΥ ΑΛΚ
 15 Ι ΜΟΥ

Seite A

ἔτου|ς β' τ|ῶν κ[υ]|ρίων ἡ|μῶν Αὐτο|κρατόρων Μ(άρκου) | Ἰουλίου Φιλίπ|του καὶ
 Μ(άρκου) Ἰουλίου Φ[ι]|λίππου Καίσαρ|ος, υἱοῦ τοῦ Σε|βαστοῦ

Seite B

ὁ|πα|τεῦ|ντος Τι|βε(ρίου) Κλα|υδίου Ἀττά|λου Πατερκ|λιανοῦ καὶ λο|γιστεῦοντος
 Κ|οίντου Τινηίου Σε|[ο]υήρου Π|ετρωνιανοῦ, | ἀγορανομοῦ(ν)τος | Στατίου Αἰλίου
 Νεικ|ομηδιανοῦ Ἀλκ|ίμου

Kontrollstempel auf Seite A: Στα(τίου) Αἰ(λίου) Νει(κομηδιανοῦ) und Ἀλκίμου

Ligaturen

Seite A: Z. 7. WN, 8. OY, OY, 9. OY, OY

Seite B: Z. 3. TE, 6. OY, 7. OY, 8. OY, 9. TE, NT, 10. NT, OY, OY, 11. HP, OY, ΠΕ, TP, OY, 13. NE

Das Gewicht Nr. 7 ist in ein 7. Jahr des Kaisers Gordianus datiert. Die 7. *tribunicia potestas* des Gordianus würde 10. XII. 243 bis Anfang 244 (vor 14. III. 244) – dem nicht genau bekannten Datum seines Todes – ergeben. Derselbe Statthalter und derselbe *curator rei publicae* werden noch auf Gewicht Nr. 8 genannt, das bereits in ein 2. Jahr des Kaisers Philippus Arabs und seines Sohnes M. Iulius Philippus datiert ist. Entspräche dieses 2. Jahr demjenigen der 2. *tribunicia potestas*, so wäre an den Zeitraum 10. XII. 244 bis 9. XII. 245 zu denken.⁶⁹ Gouverneur und *curator* erscheinen aber nicht mehr auf einem dritten Gewicht (Nr. 9), das ebenfalls (noch) in ein 2. Jahr der beiden Philippi gehört. Statthalter wie *curator* haben damit während dreier Kaiserjahre nebeneinander amtiert, wobei allerdings nicht nur das letzte Jahr des Gordianus, sondern auch das erste des Philippus Arabs keine zwölf Monate umfasst haben dürfte. Insgesamt dürften die drei Kaiserjahre freilich mindestens eineinhalb Kalenderjahre ergeben haben.

P. WEISS hat bereits in seinem Aufsatz von 1994 die mit Tib. Claudius Attalus Paterclianus und Q. Tineius Severus Petronianus verbundenen prosopographischen Probleme eingehend erörtert.⁷⁰ Da keine neuen Zeugnisse oder Argumente bekannt geworden sind, brauchen nur die Ergebnisse wiederholt zu werden. Der

⁶⁹ S. insbesondere ECK wie o. Anm. 27.

⁷⁰ WEISS, Kaiser 364ff.

auf dem Gewicht genannte Statthalter Tib. Claudius Attalus Paterclianus ist möglicherweise, aber nicht sicher, identisch mit einem weitgehend namensgleichen Gouverneur von (Pontus et) Bithynia, der als Verwandter einer in einer Inschrift von Tralleis geehrten Frau senatorischen Standes genannt wird (ἀνεψιαδὴν Κλαυδίου Ἀττάλου Πατερκλιανοῦ ὑπατικοῦ ἡγεμόνος Βειθυνίας).⁷¹ Der auf dem Gewicht genannte Gouverneur war weiterhin ein enger Verwandter (Enkel?) eines Legaten von Thracia in den letzten Jahren des Commodus und *proconsul Cypri* unter Macrinus. Im Falle des *curator rei publicae* Q. Tineius Severus Petronianus besteht allem Anschein nach eine, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht näher präzisierbare, Beziehung zu einer italischen Familie von Quinti Tinei, die engere Kontakte nach Pontus et Bithynia hatte (und der u. a. der bei Nr. 4 genannte Statthalter Q. Tineius Sacerdos entstammte).⁷²

9. Philippus und Philippus (Iunior) Caesar, 2. Jahr; Litra

Ed.: S. ŞAHİN, EA 16, 1990, 139ff.; WEISS, Kaiser 355ff. Nr. 1 (AE 1992, 1565; SEG 39, 1342)

Bleigewicht mit beiderseits erhöhten Rändern und eingetieften Schriftfeldern in Form einer Giebelstele. Höhe 12 cm; Breite 7,3 cm; BH (Vorderseite) 5–6 mm, (Rückseite) 4 mm, (Stempel) 3 mm; Gesamtdicke der Ränder 1 cm; Gewicht 500 g. Sehr guter Erhaltungszustand. Zahlreiche Ligaturen auf beiden Seiten. Buchstabenformen: Rechteckiges Sigma. Zwei schmale rechteckige Agoranomestempel (Länge je 3 cm) am rechten Rand der Seite A. Schrift von anderer Hand (kursives Omega, rundes Sigma). Wohl verzierter Rand.

Im Besitz des Museums von İzmit (ohne Inventarnummer); «im Sommer 1984 <...> während einer Grubenarbeit auf dem Landgut Kaymakçı Çiftliği ca. 6 km östlich von İzmit (Nikomedea) gefunden» (ŞAHİN, a. O. 138).

Seite A

ἐ|τους | β' τῶν κυρ|ίων ἡμῶν Αὐτο|κρατόρων Μ(άρκου) Ἰουλί|ου Φιλίππου κ|αι Μ(άρκου) Ἰουλί|ου Φιλίπ|που Καίσαρ|ος, υἱ|οῦ τοῦ Σε|βαστοῦ

Seite B

[ὑ]|πατε|ύοντος | τῆς ἐπαρχ|ίας τοῦ λανπ|ροτάτου ὑπατ|ικοῦ Μ(άρκου) Αὐρη-
λί|ου | Ἀρτεμίδ|ωρου, π|ρεσβευτοῦ καὶ ἀ|ντιστρα|τήγου τ|ῶν Σεβαστῶν, ἀ|γορανο-
μοῦντος | Ἰουλί|ου Οὐλπί|ου | Ποσειδωνίου, ἀ|γοραῖος λείτ|ρα

Kontrollstempel auf Seite A: Ἰου(λίου) Οὐλπί(ου) und Ποσιδω(νίου)

Ligaturen

Seite A: Z. 4. NH, 5. OY, 7. OY, OY, 9. OY, OY

Seite B: Z. 3. NT, 4. THC, 8. TE, 10. THΓ, 11. NC, 12. OY, NT

⁷¹ IGR III 474 = ILS 8836 = I. Tralleis 54 Z. 27–29.

⁷² WEISS, Kaiser 366, im Anschluss an O. SALOMIES, ZPE 60, 1985, 199–202.

Das Gewicht ist in dasselbe 2. Jahr der Regierung des Philippus Arabs datiert wie das vorausgehende (also bei einer kaum exakt zutreffenden Gleichsetzung mit Jahren der *tribunicia potestas*: 10. XII. 244 bis 9. XII. 245). Dieser zeitliche Ansatz wird insofern bestätigt, als der Statthalter M. Aurelius Artemidorus mit großer Wahrscheinlichkeit mit einem Aurelius Artemidorus identisch ist, der noch am 1. II. 244 in Rom als *curator alvei Tiberis et cloacarum urbis* tätig war.⁷³ Artemidorus dürfte also vermutlich frühestens im Frühjahr/Frühsummer 244 nach Pontus et Bithynia aufgebrochen sein.⁷⁴

Wichtig und aufschlussreich ist, dass auf diesem Gewicht im Gegensatz zu dem im selben Jahr entstandenen Nr. 8 kein *curator rei publicae* genannt wird, obwohl der Statthaltername keineswegs so lang war, dass kein Platz zur Nennung eines solchen Amtsinhabers vorhanden gewesen wäre. Nach dem Ausscheiden des Q. Tineius Severus Petronianus ist also allem Anschein nach kein Nachfolger eingesetzt worden.

10. Decius, 1. Jahr; Dilitron

Ed.: R. HAENSCH, L. Egnatius Victor Lollianus: la rhétorique, la religion et le pouvoir, in: B. KLEIN – X. LORiot – A. VIGOURT (ed.), Pouvoir et religion dans le monde romain. Autour de l'œuvre de Jean-Pierre Martin, Paris 2005, 289–302 (im Druck)

Tropfen-, d. h. blattförmiges Bleigewicht mit beiderseits erhöhten, vor allem nach außen abgeschrägten Rändern und eingetieften Schriftfeldern. Höhe 15,16 cm; Breite 11,42 cm; Gesamtdicke der Ränder 1,6–1,9 cm; BH 7,6–8 mm; Gewicht 1040 g. Gute Erhaltung, allerdings im unteren Drittel beider Schriftfelder abgegriffen. Eine größere Einkerbung im unteren Drittel des rechten Randes von Seite A. Zahlreiche Ligaturen auf Seite B und im zweiten Stempel. Buchstabenformen: Rechteckiges Sigma. Zwei auf der Seite A rechts oben in den Rand eingebrachte schmale rechteckige Agoranomenstempel (Länge jeweils circa 4 cm). Eine nachträglich angebrachte Lochung im oberen Ende des Schriftfeldes, die den ersten Buchstaben der Seite B («Y») zerstörte. Die Außenseiten der Ränder sind mit zahlreichen eingepunzten Mustern und Zeichen versehen, die keinen Sinn erkennen lassen.

Im Besitz des Römisch-Germanischen Museums Köln, ausgestellt im Praetorium; im Jahre 2000 im Kunsthandel erworben (Auktionskatalog Kölner Münzkabinett Tyll Kroha 72, 2000, 1532, mit einer sehr guten Abzeichnung beider Seiten durch W. WEISER und mit einem großen Photo von Seite B auf der hinteren Umschlagseite).

⁷³ CIL VI 863, cf. 30841. 1224.

⁷⁴ So schon ŞAHİN, a. O. 143f.

Seite A

ΕΤΟΥ
 Σ·Α·ΤΟΥ
 ΚΥΡΙΟΥ ΗΜ
 ΩΝ ΑΥΤΟΚΡΑ
 5 ΤΟΡΟΣ ΚΑΙΣΑΡ
 ΟΣ·Γ·ΜΕΣΣΙΟΥ ΚΥ
 ΙΝΤΟΥ ΤΡΑΙΑΝΟΥ
 ΔΕΚΙΟΥ ΕΥΞΕΒΟΥΣ
 ΕΥΤΥΧΟΥΣ ΣΕ
 10 ΒΑΣΤΟΥ

Seite B

Υ
 ΠΑΤΕ
 ΥΟΝΤΟΣ
 ΤΗΣ ΕΠΑΡΧΙ
 5 ΑΣ ΤΟΥ ΛΑΜΠΡΟ
 ΤΑΤΟΥ ΥΠΑΤΙΚΟΥ Λ
 ΕΓΝΑΤΙΟΥ ΒΙΚΤΟΡΟΣ Λ
 ΟΛΛΙΑΝΟΥ ΠΡΕΣΒΕΥΤΟΥ Κ
 ΑΙ ΑΝΤΙΣΤΡΑΤΗΓΟΥ ΤΟΥ ΣΕ
 10 ΒΑΣΤΟΥ ΑΓΟΡΑΝΟΜΟΥΝΤΟΣ
 ΑΥΡ ΜΑΡΚΙΑΝΟΥ ΠΑΛ
 ΑΙΣΤΡΑΤΙΩΤΟΥ

Seite A

ἔτου|ς α' τοῦ | κυρίου ἡμ|ῶν Αὐτοκρά|τορος Καίσαρ|ος Γ(αίου) Μεσσίου Κυ|ίντου
 Τρ|αιανοῦ | Δεκίου Εὐξ|εβοῦς | Εὐτυχοῦς Σε|βαστοῦ

Seite B

ὕ|πατε|ύοντος | τῆς ἐπαρχί|ας τοῦ λαμπρο|τάτου ὑπατικοῦ Λ(ουκίου) | Ἐγνατίου
 Βί|κτορος Λ|ολλιανοῦ, πρ|εσβευτοῦ κ|αὶ ἀντιστρατήγου τοῦ Σε|βαστοῦ, ἀγορανο-
 μοῦντος | Αὔρ(ηλίου) Μαρ|κιανοῦ παλ|αιστρατιώτου

Kontrollstempel auf Seite A: Αὐρηλίου und Μαρκιανοῦ

Ligaturen

Seite B: Z. 2. TE, 4. ΤΗΣ, 5. ΠΡ, 6. ΟΥ, 7. ΟΥ, 8. ΟΥ, ΠΡ, ΟΥ, 9. ANT, TP, ΤΗΓ,
 10. ΑΣ, ΑΓ, AN, ΟΥ, NT, 11. AN, ΟΥ, 12. TP

In Zeilen 8 und 9 je einmal ein lateinisches V statt eines griechischen Ypsilon.

Das Gewicht ist in ein 1. Jahr des Kaisers Decius datiert. Decius wurde im Sommer (Juni?) 249 ausgerufen. Dass die Anzahl der Verleihungen der *tribunicia po-*

testas unter diesem Herrscher wie üblich gezählt wurde, ist zwar jetzt geklärt.⁷⁵ Aber selbst dann, wenn man diese Zählung zugrunde legen könnte, ergäbe sich nur ein t. a. q. Allerdings spricht eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass das Gewicht bereits in den ersten Wochen nach der Anerkennung des Decius in Pontus et Bithynia gegossen wurde (vgl. unter der folgenden Nummer).

Dass der Statthalter in diesem 1. Jahr des Decius L. Egnatius Victor Lollianus hieß, stellte eine große prosopographische Überraschung dar. Man wusste zwar schon aus IGR III 33 = I. Prusa 12, dass zu den Statthaltern von Pontus et Bithynia zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt auch ein Senator namens L. Egnatius Victor Lollianus gehört hatte. Aber dasjenige, was über eine Person mit diesem Namen bekannt war – und es gibt vergleichsweise sehr viele Inschriften für einen Senator mit diesem Namen⁷⁶ – legte eine ganz andere Datierung seiner Tätigkeit nahe. Diese Inschriften belegten nämlich eine Tätigkeit als prätorischer *legatus Augusti pro praetore Galatae* im Jahre 218, als *proconsul Asiae* für drei Jahre bis zum Jahr 244/5 und eine Amtszeit als *praefectus urbi* im Jahre 254. Wollte man eine Tätigkeit in Pontus et Bithynia in diesen *cursus* einordnen, so musste man nach all demjenigen, was über die senatorischen Laufbahnen im frühen 3. Jh. bekannt war, an die späten 20er oder 30er Jahre des 3. Jh. denken.⁷⁷

Ein derartiger Ansatz ist jetzt nicht mehr möglich. Man muss vielmehr am ehesten davon ausgehen, dass es mindestens zwei Senatoren mit dem gleichen Namen gab – wohl Vater und Sohn – von denen der ältere der berühmte Rhetor, *proconsul Asiae* und wahrscheinlich *praefectus urbi* war.⁷⁸ Der jüngere ist der auf dem Gewicht genannte Gouverneur von Pontus et Bithynia im Jahre 249.

Wenn man IGR III 33 = I. Prusa 12 auf diesen jüngeren Egnatius Victor Lollianus beziehen will, dann muss die Provinz auch nach der Einrichtung einer Provinz Pontus⁷⁹ – die allerdings keineswegs nur oder ganz die alte östliche Hälfte der Provinz Pontus et Bithynia umfasste – die Bezeichnung Pontus im Namen geführt haben; denn die Inschrift nennt den dort genannten L. Egnatius Victor Lollianus *προσβευτήν Σεβαστοῦ ἀντιστράτηγον Βειθύνιας καὶ Πόντου*. Dazu passt, dass auch in der *Cursus*-Inschrift des C. Furius Sabinus Aquila Timesitheus von ihm noch als *proc. prov. Bithyniae Ponti Paphlagoniae* die Rede ist.⁸⁰

⁷⁵ ECK (Anm. 27) 259 mit Anm. 12; vgl. zuvor KIENAST, Kaisertabelle 34 mit Anm. 134, 204.

⁷⁶ Zusammengestellt bei HAENSCH, L. Egnatius Victor Lollianus: la rhétorique, la religion et le pouvoir, in: B. KLEIN – X. LORiot – A. VIGOURT (ed.), Pouvoir et religion dans le monde romain. Autour de l'œuvre de Jean-Pierre Martin, 2005.

⁷⁷ Z. B. DIETZ, *Senatus* 149ff.; RÉMY, *Carrières* 115ff.

⁷⁸ Dazu ausführlich HAENSCH (wie Anm. 76).

⁷⁹ O. bei Anm. 58.

⁸⁰ CIL XIII 1807 = ILS 1330. Zur Frage schon G. WESCH-KLEIN, *ZPE* 136, 2001, 254f. Wenn die These MAREKS zutrifft, dass es mehrere Koina von «Pontus» gab, würde dies

11. Valerianus, 1. Jahr; Litra

Ed.: J. NOLLÉ, JNG 37/38, 1987/88 (ersch. 1991), 93–97; cf. W. ECK, ZPE 90, 1992, 199–206 (AE 1992, 1566; SEG 39, 1753 bis); WEISS, Kaiser 357 ff. Nr. 2

Achteckiges Bleigewicht mit beiderseits erhöhten Rändern und eingetieften Schriftfeldern. Höhe 9,8 cm; Breite 10,0 cm; BH (Vorderseite) 8 mm, (Rückseite) 5 mm; Gesamtdicke der Ränder 1 cm; Gewicht 465,68 g. Recht schlechter Erhaltungszustand, die Buchstaben sind wegen der Korrosion der Oberfläche sehr flach geworden und über weite Strecken nur noch schwer zu lesen. Mehrere Ligaturen. Buchstabenformen: Rechteckiges Sigma. Zwei schmale rechteckige Agoranomenstempel am linken Rand der Seite A – oben und in der Mitte. Lochung in der linken oberen Ecke von A.

Im Besitz der Staatlichen Münzsammlung in München; im Kunsthandel erworben.

Seite A

ἔτους α' | Αὐτοκράτορος Καίσαρος Που|β(λίου) Λιβιν[ν]ίου Οὐα[[λεριανοῦ Εὐ]σε-
βοῦ]ς Εὐτυχοῦς Σεβαστοῦ

Seite B

ὑπατεύ[ον]τος τῆς ἐπαρχίας τοῦ λαμπροτάτου ὑπατικοῦ | Γ(αίου) Ἰουλίου Ἰουλι-
ου|ίου Οὐλοσέννα Ῥογατι|ανοῦ καὶ λογισ[τεύ]ον|τος Ἰουλίου Κορήσκεν|τος Σατο-
νεῖλου, ἀ|γορανομοῦν|τος Αὐρ(ηλίου) Ἀβειτ|ιανοῦ Ἀβεί|του (im Rand)

Kontrollstempel auf Seite A: Ἀβειτιανοῦ und Ἀβείτου

Ligaturen

Seite A: Z. 3. OY, 4. OY

Seite B: Z. 2. HC, 3. OY, 4. OY, 5. OY, 6. OY, OY, OY, 8. OY, OY, CK, 9. NE, OY, 10. OY

Das Gewicht ist in ein 1. Jahr des Kaisers Valerianus datiert. Ein noch präziseres Datum ergibt sich daraus, dass dessen Sohn Gallienus noch nicht (als Augustus) genannt wird, obwohl dieser wenige Monate nach Ausrufung seines Vaters ebenfalls zum Augustus erhoben wurde. Daher ist das Gewicht in den ersten Monaten Valerians (vor dem 22. X. 253 [ILS 531]) gegossen worden. Man wird wahrscheinlich sogar vermuten dürfen, dass es zu dem Zeitpunkt angefertigt wurde, als die Provinz Pontus et Bithynia den neuen Kaiser Valerianus anerkannte. Insbesondere zu diesem Zeitpunkt lag es nahe, seine Loyalität zu dem neuen Herrscher durch neue Gewichte mit seiner Nennung zu demonstrieren. Der Statthalter C. Iulius Octavius Volusenna Rogatianus ist sicher identisch mit einem

noch weniger verwundern (ders., Stadt, Ära und Territorium in Pontus-Bithynia und Nord-Galatia, 1993, 73ff.).

proconsul Asiae namens C. Iulius Volusenna Rogatianus, der unter Valerianus und Gallienus – vielleicht im Jahre 254 – amtierte.⁸¹

Wegen der Häufigkeit der Namensbestandteile Iulius, Crescens und Saturninus ist nicht zu entscheiden, ob der *curator* mit einer der bekannten Personen namens Iulius Crescens oder Iulius Saturninus verwandt war.⁸²

12. Valerianus, Gallienus, Saloninus Caesar, 8. Jahr; Litra

Sechseckiges Bleigewicht mit beiderseits erhöhten Rändern und eingetieften Schriftfeldern. Höhe 9,9 cm; Breite 10 cm; Gesamtdicke der Ränder 1,4 cm; Gewicht 489 g. Der Erhaltungszustand ist recht gut. Die Schriftfläche ist aber so dünn, dass sie an zwei Stellen durchbrochen ist. Dadurch wurde auf beiden Seiten je eine Zeile beschädigt. Auf Seite A gibt es einige korrodierte Stellen in den Zeilen 1, 7 und 8, d. h. gerade auch bei dem Namen des Statthalters. Die Beschriftung der beiden Seiten steht zueinander auf dem Kopf. Das Stück hat eine graue, etwas bräunlich verschmutzte Patina. Es ist auffallend schlecht gegossen. Die Gussformen beider Seiten waren nicht genau aufeinander gesetzt, so dass die Randpartien sehr ungleichmäßig sind und auf beiden Seiten jeweils Teile überstehen.

Beide Seiten unterscheiden sich erheblich in ihrer Machart. Seite A weist eine sehr gleichmäßige Beschriftung auf mit guten, sorgfältigen Buchstaben. Die Zeilen wurden dort in der negativen Gussform vorgeritzt, wie die deutlichen waagerechten Stege über und unter allen Zeilen zeigen. Die Seite B war dagegen in der Waagerechten im oberen Teil unregelmäßig geglättet. Es gibt hier zwei Kanten mit einer leicht ansteigenden und einer leicht abfallenden Oberfläche. Die Beschriftung im oberen Teil der Gussform (d. h. den Zeilen 1 und 2) ist deutlich tiefer eingraviert worden als im unteren Teil, nur im oberen Teil finden sich auch Vorritzungen der Zeilen wie bei A. In diesen beiden Zeilen sind die Buchstaben auch merklich größer als in den restlichen. Die Gussform dieser Seite B ist wahrscheinlich von einer anderen Person als bei der Seite A angefertigt worden. Dafür sprechen neben den genannten Beobachtungen auch Details der Schrift: das spiegelschriftverkehrt geschriebene Ny in Z. 2, der konstante Gebrauch des rechteckigen Sigma gegenüber dem vierstrichigen auf Seite A.

Das Gewicht weist die in dieser Zeit üblichen schräg abfallenden Ränder auf. Sie sind, soweit dies noch zu erkennen ist, wie bei Nr. 7 auf beiden Seiten überzogen von einzelnen Mustern oder Buchstaben, die anscheinend einzeln eingepunzt wurden und keinen evidenten Sinn ergeben. Öfter ist ein O zu erkennen, und es gibt verschiedene winkelförmige Zeichen, die wie Buchstaben aussehen.

⁸¹ CIL III 6094 = 14202 = I. Ephesos 3162, dazu z. B. ECK, a. O.; THOMASSON, *Laterculi* I 236f.

⁸² PIR I 283. 547–548; zur Häufigkeit von Crescens KAJANTO, *Cognomina* 234; vgl. 26. Zu Σατορνείλος als griechischem Äquivalent zu Saturninus s. z. B. P. Mich. III 169.

Ein System ist nicht zu erkennen. Am inneren Rand von Seite B befinden sich an der rechten oberen Kante und über der ersten Zeile je eine lange schmale Einstempelung mit den Namen des Agoranomen (Länge der Stempel je 3,8 cm). Der erste ist wegen Korrosion und Versinterung weitgehend unleserlich. Es ist aber zu erkennen, dass das *cognomen* auf beide Stempel verteilt war. Die Stempel dürften von anderer Hand sein.

In deutschem Privatbesitz.

Seite A

.ΤΟΥΣ Η Ο
ΥΑΛΕΡΙΑΝ
ΟΥ ΚΑΙ ΓΑΛΛ
ΙΗΝΟΥ ΣΕΒΒ·Κ
5 ΑΙ ΣΑΛΩΝΕΙΝΟΥ
ΟΥΑΛΕΡΙΑΝΟΥ
ΚΑΙΣ ΔΙΕΠΙ. .
Τ·ΣΕΝ·ΚΙΩΝ

Seite B

ΑΓΟΡΑ
ΝΟΜΟ. .
ΤΟΣ ΠΟΠΛΙ
ΟΥ ΑΙΛΙΟΥ ΑΣ
5 ΚΛΗΠΙΟΔΟ
ΤΟΥ

Seite A

[ξ̄]τους η̄ Ο|ὐαλεριαν|οῦ καὶ Γαλλ|ιηνοῦ Σεββ(αστῶν) κ|αὶ Σαλωνεῖνου | Οὐαλερια-
νοῦ | Καίσ(αρος), διέπ[ον]τ(ος τῆς ἐπαρχείας) | Σεν[ε]κίωv(ος)

Seite B

ἀγορα|νομο[ῶν]|τος Ποπλί|ου Αἰλίου Ἄσ|κληπιοδό|του

Kontrollstempel auf Seite B: - - - Ἄσ und κληπιοδ(ό)το(υ) (!)

Ligaturen

Seite A: Z. 4. HN, 5. NE

Das Formular des Gewichtes ist in vieler Hinsicht nicht so ausführlich wie dasjenige aller vorausgehenden. Zudem wird der Statthalter nicht auf Seite B genannt, sondern schon auf Seite A. Aber die Grundstruktur des Formulars entspricht derjenigen des Formulars der vorausgehenden. Die extreme Verkürzung der Formularbestandteile und die wenig sorgfältige Gestaltung des ganzen Gewichtes lassen sich leicht mit den Zeitumständen erklären – in diesen Jahren erreichte die äußere Bedrohung des Römischen Reiches im 3. Jh. ihren Höhepunkt. Deshalb sollte man nicht bezweifeln, dass das Gewicht zu der hier diskutierten Serie gehörte.

Das Gewicht ist in ein 8. Jahr der Augusti Valerianus und Gallienus und des Caesar Saloninus Valerianus datiert. Die *tribunicia potestas* führte Valerianus zum achten Mal zwischen dem 10. XII. 259 und dem Datum seiner Gefangennahme (vor dem 22. VII. 260).⁸³ Das Gewicht dürfte also während der letzten Monate der Regierung dieses Kaisers entstanden sein, ohne dass sich dies genauer präzisieren ließe. Aus der Inschrift des Gewichtes ergeben sich keine weiteren ergänzenden Anhaltspunkte: Zum Augustus wurde Gallienus schon kurz nach der Ausrufung seines Vaters erhoben (s. unten Nr. 11); Saloninus war Caesar seit der 1. Hälfte des Jahres 258 und wurde zum Augustus erst nach der Gefangennahme seines Großvaters. Das *cognomen* Senecio⁸⁴ des Gouverneurs war in den beiden höchsten Führungsschichten des Römischen Reiches zu verbreitet, als dass sich eine halbwegs gesicherte Identifikation vorschlagen ließe,⁸⁵ zumal unklar bleibt, ob es sich um einen ritterlichen *agens vice praesidis* oder einen konsularen Legaten handelte (s. unter 5).

? 13. Unbekannter Kaiser, 14. Jahr; römisches Dilitron

Ed.: CIG IV 8544; IG XIV 2417, 2; IGR I 524; WEISS, Kaiser 372 ff.; cf. DIETZ, Militärdiplom 400 (Abbildung)

Quadratisches Bleigewicht mit beiderseits erhöhten Rändern und vertieften Schriftflächen. Beide sind von einem Steg eingerahmt. Maße nicht angegeben; 602,35 g. Buchstabenformen: Alpha mit gebrochener Querhaste, rechteckiges Sigma. Keine Agoranomenstempel, nicht gelocht. Bekannt seit spätestens 1749; in Latium an der Küste zwischen Antium und Circei gefunden. Im 19. Jh. im Museo Kircheriano in Rom.

Seite A

ἔτους δι' ὑπατεύοντος Τι(βερίου) (᾽Ο)κλα(τίου) Σεουήρου, Ἰταλικόν

Seite B

ἀγορανομῶντος | Μενεσθέ(ως) Χρήστ(ου), δίλειτρον

Ligaturen

Seite B: Z. 5. OY. (Auch beim Buchstaben O des *nomen gentile* des Statthalters meinte man bisher, OY in Ligatur zu erkennen.)

⁸³ Die Gefangennahme des Valerianus fand gerade auch nach dem Zeugnis unseres Gewichtes wohl kaum schon 259 statt (so aber z. B. M. SARTRE, D'Alexandre à Zenobie, 2001, 975; anders z. B. W. ECK, Köln in römischer Zeit, 2004, 560; HALFMANN, Itinera 237; F. MILLAR, The Roman Near East, 1993, 166 und vor allem PH. HUUYSE, Die dreisprachige Inschrift Sabuhrs I. an der Ka'ba-i Zardust, 1999, I 11f.).

⁸⁴ KAJANTO, Cognomina 301.

⁸⁵ Das gilt gerade auch für C. Iulius Senecio (CIL III 251 = ILS 1373; AE 1930, 144, cf. 1931, 128 = SEG 6, 12; zu ihm zuletzt THOMASSON, Laterculi I 261) – zumal nicht sicher zu entscheiden ist, was mit *Pontus* gemeint war und in welche Zeit dieser *agens vice praesidis* gehört.

Ob das Gewicht der hier erörterten Serie zuzuordnen ist, bleibt fraglich. Es weicht in mehrfacher Hinsicht von den anderen ab: Es hat eine quadratische Form, die zwar für viele griechische Gewichte typisch war, die aber bei der hier interessierenden Gruppe trotz ihrer Formenvielfalt nicht bezeugt ist. Zugrunde gelegter Gewichtsstandard ist eine römische Litra und nicht die ansonsten immer verwandte Marklitra. Der (oder die) Kaiser werden überhaupt nicht namentlich genannt, sondern auf $\epsilon\tau\omicron\upsilon\varsigma$ folgt unmittelbar eine Zahl (mit einem Zahlstrich, den es ansonsten auf den Gewichten der Gruppe ebenfalls nicht gibt). Der Name des Statthalters – und nicht der des Kaisers – dominiert dementsprechend die Vorderseite.

Andererseits schließt das Gewicht von seiner grundsätzlichen Machart her an die hier untersuchte Gruppe und grundsätzlich an die Gewichte an, die für Thracien und die Küstenstädte von Moesia inferior in der Kaiserzeit typisch gewesen zu sein scheinen.⁸⁶ So orientiert es sich allem Anschein nach an einem Kaiserjahr, benutzt die Ligatur von Omikron und Ypsilon, nennt mit der Formel $\omicron\pi\alpha\tau\epsilon\upsilon\omicron\nu\tau\omicron\varsigma$ eingeleitet einen Statthalter (mit vier Namensbestandteilen) und – mit $\acute{\alpha}\gamma\omicron\rho\alpha\nu\omicron\mu\omicron\upsilon\delta\nu\tau\omicron\varsigma$ eingeführt – einen Agoranomen. Es gibt unserer Ansicht nach keine wirklich überzeugenden Argumente, um zu entscheiden, ob es sich bei dem Gewicht um eine lokale, ortsspezifische Variante einer anderen Stadt in Pontus et Bithynia handelt oder um die Nennung eines Statthalters einer anderen (benachbarten) Provinz.⁸⁷ Weder die Prosopographie (dazu unmittelbar anschließend) noch der Fundort (Latium) führen weiter.

Die prosopographische Diskussion dieses Gewichtes erhielt einen neuen Ausgangspunkt, als H. WOLFF 1998 ein fragmentarisches Militärdiplom publizierte, das, wie K. DIETZ zeigte,⁸⁸ in Verbindung mit einer gleichfalls unvollständigen Passage in den *Fasti Ostienses*⁸⁹ wahrscheinlich zu Ende des Jahres 160 einen Suffektkonsul namens Ti. Oclatius Severus bezeugte (AE 1999, 1191 = RMD IV 278). Seitdem ist man generell der Ansicht, dass der auf dem Gewicht genannte Statthalter und der Suffektkonsul ein und dieselbe Person sind.⁹⁰ Dann müsste das auf dem Gewicht genannte 14. Jahr am ehesten eines des Marc Aurel sein. Bisher hat man dieses 14. Jahr immer vom *dies imperii* Marc Aurels an gezählt und gelangte dadurch zu einer Datierung 174/175. Dann ergäbe sich aber ein sehr großer Zeitraum zwischen Konsulat und Statthalterschaft in einer Provinz wie Pontus et Bithynia ohne größere Garnison. Ob man dieses Problem mit dem Hinweis auf die Laufbahn des L. Hedius Rufus Lollianus Avitus beiseite schie-

⁸⁶ WEISS, Perinth, *passim*.

⁸⁷ Man sollte dabei berücksichtigen, dass jetzt z. B. auch aus Achaia die Nennung eines *quaestor provinciae* auf einem Gewicht bekannt ist (dazu unter Nr. 2).

⁸⁸ Dazu insbesondere K. DIETZ, *Chiron* 32, 2002, 395–400.

⁸⁹ B. BARGAGLI – C. GROSSO, I *Fasti Ostienses*, 1997, 50f. Fragment R Z. 5.

⁹⁰ S. z. B. die Kommentare bei AE und RMD; DIETZ, a. O.; ECK, NP 8, 2000, 1094.

ben kann,⁹¹ erscheint fraglich. Lollianus Avitus war allem Anschein nach der erste *legatus Augusti pro praetore*, nachdem Pontus et Bithynia aufgrund permanenter Strukturprobleme zu einer kaiserlichen Provinz gemacht worden war. Gerade in einer solchen Situation dürfte man – um endlich die Probleme zu lösen – auf einen Senator zurückgegriffen haben, der erheblich mehr Erfahrungen hatte als ein üblicher Gouverneur.

Eine andere Datierung der Statthalterschaft des Ti. Oclatius Severus ergäbe sich, wenn die Hersteller des Gewichtes die Kaiserjahre vom Datum der Verleihung der *tribunicia potestas* an Marc Aurel (dem 1. XII. 147) aus berechneten. Dann käme man bei der römischen Zählung der *tribunicia potestas* auf den Zeitraum 10. XII. 159 bis 9. XII. 160. Wenn man aber bei den Gewichten zwar die Verleihung der ersten *tribunicia potestas* als Ausgangspunkt für die Zählung der Herrscherjahre nahm, doch einen anderen Jahreswechsel zugrunde legte als den im Falle der *tribunicia potestas* in Rom üblichen, wäre damit zu rechnen, dass das Gewicht zumindest noch in die erste Jahreshälfte des Jahres 161 gehören könnte; denn die erste Periode der *tribunicia potestas* umfasste bei der römischen Zählung nur den Zeitraum vom 1. XII. –9. XII. 147.

Eine solche Zählweise würde ein ansonsten kaum lösbares Problem beseitigen: Antoninus Pius starb erst am 7. III. 161, und bei allen vor diesem Zeitpunkt hergestellten Gewichten muss eine Zählung nach dem amtierenden Kaiser und nicht nur nach dem mutmaßlichen Nachfolger erwartet werden. Das Gewicht müsste also ins Jahr 161 datieren und zwar nach dem 7. III. 161. Gerade bei dem Herrscherwechsel von 161 wäre auch erklärbar, warum der regierende Kaiser nicht explizit genannt wurde: Dass Marc Aurel Lucius Verus an der Macht beteiligte (und nicht z. B. beseitigte), war etwas, was anscheinend vor dem 7. III. 161 nicht erwartet wurde und nach dem 7. III. 161 vielleicht auch noch nicht so schnell geglaubt wurde.⁹² Man könnte also vermuten, dass auf dem Gewicht deshalb die beiden Kaiser nicht explizit genannt worden wären, weil man noch nicht recht an die Dauerhaftigkeit einer gemeinsamen Herrschaft glaubte. Bei einer solchen Zählweise würde die Statthalterschaft des Ti. Oclatius Severus in Pontus et Bithynia in unmittelbare Nähe seines Konsulats rücken. Das entspräche zwar besser demjenigen, was für vergleichbare konsulare kaiserliche Provinzen ohne größere Garnisonen zu beobachten ist und bei den Gouverneuren von Pontus et Bithynia auch auf L. Fabius Cilo, Q. Tineius Sacerdos und wohl auch auf Aelius Antipater, Caecilius Aristo und Claudius Pollio zutrifft.⁹³ Allerdings ist in kei-

⁹¹ DIETZ, a. O. 398.

⁹² Z. B. A. BIRLEY, *Marcus Aurelius*, 1987², 116ff.

⁹³ Die einzigen Statthalter – zu L. Hedius Rufus Lollianus Avitus s. o. –, bei denen wir einige Informationen über den Zeitraum zwischen Konsulat und Statthalterschaft in Pontus et Bithynia haben. Der *cursus* des M. Didius Severus Iulianus, dessen Statthalterschaft ohnehin nicht zuverlässig datiert werden kann, dürfte ganz entscheidend durch einen poli-

nem dieser Fälle der Abstand so klein, wie man ihn für Ti. Oclatius Severus annehmen müsste. Er ist so gering, dass angesichts der Tatsache, das Konsulat und Beginn der Statthalterschaft in den Winter fallen würden, sogar die Frage zu stellen wäre, ob es sich nicht um einen Suffektkonsulat *in absentia* handelte. Zudem bedeutete ein Suffektkonsulat *in absentia* normalerweise, dass der betreffende Senator zum Zeitpunkt seines Konsulats Statthalter einer prätorischen Provinz war, nicht dass er die Statthalterschaft über eine konsulare übernahm.⁹⁴ Alles dies bietet zusätzlichen Anlass zu Zweifeln. Ein anderer Ansatz, um die erläuterten prosopographischen Probleme zu lösen, bestünde in der Annahme, dass wir es auch in diesem Fall bei dem Konsul und dem Gouverneur mit zwei gleichnamigen Personen – z. B. Vater und Sohn – zu tun hätten. Dann bliebe offen, auf das 14. Regierungsjahr welchen Kaisers sich das Gewicht bezog.

Insgesamt ist es bei unserem gegenwärtigen Kenntnisstand wohl nicht möglich zu entscheiden, ob das hier diskutierte Gewicht tatsächlich zu der Serie der Gewichte aus Pontus et Bithynia gehört – auch wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür spricht – und wann gegebenenfalls Oclatius Severus Gouverneur dieser Provinz war. In beiden Fragen können nur Neufunde weiterführen.

*Allgemeine Beobachtungen zu den Statthaltern von Pontus et Bithynia
im ausgehenden 2. und 3. Jh.*

Die hier neu publizierten Gewichte erweitern unser Wissen über die Provinz Pontus et Bithynia in mehrfacher Hinsicht. Das gilt primär für die Statthalter der Provinz, für die die Gewichte neue Informationen in einer Dichte liefern, wie das bei anderen Provinzen nur die Militärdiplome tun (die für Pontus et Bithynia immer noch fehlen). So nennen die Gewichte mehrere bisher unbekannte Amtsinhaber:

- 156/157 einen mutmaßlichen *quaestor provinciae* namens L. Iulius Lupercus (Nr. 2)
- im Jahre 212 einen *procurator provinciae*, der vermutlich auch zeitweise als *agens vice praesidis* fungierte, wohl mit dem Namen Iulius Proculus (Nr. 5)
- wohl zu Anfang des Jahres 260 einen Statthalter unbekanntes Ranges namens Senecio (Nr. 12).

Weiterhin präzisieren die Gewichte unser bisheriges Wissen von den Gouverneuren dieser Provinz:

tischen Prozess nach seiner Statthalterschaft in Germania inferior beeinflusst worden sein, s. z. B. RÉMY, Carrières 104 (die problematischen Fälle D. Clodius Septimius Albinus [Hist. Aug. Alb. 6, 2]; Severus [Chron. Pasch. p. 491] wurden außer Acht gelassen). Vgl. die grundsätzliche Einschätzung von B. RÉMY, Les fastes sénatoriaux des provinces Romaines d'Anatolie au Haut-empire, 1988, 89ff., besonders 92.

⁹⁴ Für diese Situation konnte uns W. ECK nur Pomponius Bassus, seit 94 Statthalter in Cappadocia (z. B. RÉMY, Carrières 197), als Parallele nennen.

- Die Amtszeit des Ti. Claudius Callippianus Italicus lässt sich jetzt mit großer Wahrscheinlichkeit auf den Zeitraum 199/200 bis Sommer 202 datieren.
- Deshalb und da Q. Tineius Sacerdos noch nach dem Sommer 198 als Gouverneur tätig war, kann M. Claudius Demetrius wohl erst nach Callippianus Statthalter der Provinz gewesen sein.
- Die Amtszeit des L. (oder A.) Ranius Optatus ist wohl für den Zeitraum 236 bis 238 anzusetzen (bezeugt ist er für 236 [Nr. 6] und das Jahr 238). Er führte in seiner Provinz wohl auch einen *census* durch.
- Ti. Claudius Attalus Paterclianus hat, unbeeinflusst von dem Herrscherwechsel von Gordianus III. zu Philippus Arabs, unter beiden Kaisern die Geschicke der Provinz während dreier Kaiserjahre – also wohl während zumindest eineinhalb Kalenderjahren – geleitet.
- L. Egnatius Victor Lollianus amtierte gegen alle bisherigen Ansätze erst zu Anfang der Regierungszeit des Decius. Deshalb kann er wohl kaum mit dem *proconsul Asiae III* in den vierziger Jahren des 3. Jh. und dem *praefectus urbi* von 254 identisch gewesen sein. Es dürfte sich vielmehr um den Sohn dieses *proconsul Asiae* und *praefectus urbi* gehandelt haben.

Das Gewicht Nr. 2 ermöglicht es ferner, den Wechsel von Pontus et Bithynia von den *provinciae populi Romani* zu den *provinciae Caesaris* (und wohl auch den vermutlich parallelen Wechsel von Lycia et Pamphylia von den *provinciae Caesaris* zu den *provinciae populi Romani*) in die Jahre zwischen 156/157 und 159 zu datieren.

Die Gewichte erlauben schließlich auch unter methodischen Gesichtspunkten wichtige Beobachtungen:

- Wie insbesondere das Beispiel des Gewichtes mit der Nennung des L. Egnatius Victor Lollianus zeigt, ist selbst bei distinktiven Namen damit zu rechnen, dass sich hinter zwei Erwähnungen des gleichen Namens zwei verschiedene Personen – nämlich Vater und Sohn – verbergen (vgl. auch bei Nr. 3/4 und 13). Diese Möglichkeit schließt man – durch unsere fragmentarische Kenntnislage verführt – oft allzu schnell aus.
- Die Gewichte bieten einen Einblick in die Fasten von Pontus et Bithynia, der nicht von den verschiedenen lokal oder sozial bedingten epigraphic habits beeinflusst ist. Deshalb ist es wichtig und reichsweit aufschlussreich, dass unter den von ihnen genannten acht Statthaltern des 3. Jh. höchstens zwei ritterliche Amtsinhaber sind (Nr. 5 und 12, wobei der zweite Fall fraglich bleibt). Das weist darauf hin, dass auf jeden Fall bis zur Herrschaft des Gallienus bei den nicht an den Reichsgrenzen gelegenen Provinzen der Ersatz eines senatorischen Statthalters durch einen ritterlichen *agens vice praesidis* die Ausnahme war.⁹⁵

⁹⁵ Vgl. grundsätzlich P. EICH, Zur Metamorphose des politischen Systems in der römischen Kaiserzeit, 2005, 345–362, besonders 345, vgl. 153, 238.

*Die curatores rei publicae und die städtischen Amtsinhaber
im Spiegel der Gewichte*

Auch in der Frage der Häufigkeit von *curatores rei publicae* bieten die hier zusammengestellten Gewichte einen wichtigen Anhaltspunkt. Denn auch für dieses Problem ergibt sich aus den Gewichten ein von lokalen und sozialen epigraphic habits unabhängiger Anhaltspunkt.⁹⁶ Angesichts des konstanten Formulars und des Umfangs der Legenden der Gewichte (abgesehen von Nr. 12 und 13) darf man davon ausgehen, dass in der betreffenden Stadt kein *curator rei publicae* amtierte, wenn keiner auf den Gewichten genannt wurde. Dann ist aber recht aufschlussreich, dass nur vier von elf Gewichten einen solchen *curator* nennen, wobei zudem noch zwei Gewichte ein und denselben *curator* anführen, also insgesamt nur drei *curatores* bezeugt sind. Der *curator rei publicae* war also in dieser Stadt (oder Städten) der Provinz Pontus et Bithynia selbst noch in der ersten Hälfte des 3. Jh. alles andere als eine regelmäßige Institution, vielleicht darf man sogar sagen, eine eher sporadische Erscheinung. Dieser generelle Eindruck wird noch dadurch bestätigt, dass es eine Gruppe von drei Gewichten gibt, die anscheinend aus einem Zeitraum von annähernd eineinhalb Jahren stammen (Nr. 7–9) und bei denen nur zwei einen – und denselben – *curator* nennen. Die hier vorgelegte Gruppe von Gewichten bestätigt also die Resultate von G. BURTON (für Asia) und F. JACQUES (für den Westen).⁹⁷

Die gerade angeführte Gruppe von drei Gewichten bietet auch einen Anhaltspunkt in der Frage, wie lange solche *curatores* amtierten.⁹⁸ In diesem Fall scheint die Amtszeit mehr als ein Kalenderjahr umfasst zu haben, was noch einmal den Ausnahmecharakter einer solchen Mission unterstützen würde. Die Gewichte bestätigen schließlich die Beobachtung, dass die *curatores* nicht nur aus den beiden führenden *ordines* kamen. Nur einer der drei wird als *vir egregius* (κατάριστος) bezeichnet.

Schließlich bieten die Gewichte auch noch eine größere Gruppe, nämlich dreizehn Beispiele, für Namen von Agoranomen, also den für die städtischen Märkte verantwortlichen lokalen Magistraten. Wichtig und aufschlussreich für die Romanisierung der Oberschichten von Pontus et Bithynia ist, dass unter diesen dreizehn Beispielen höchstens zwei sind, bei denen die Agoranomen nicht im Besitz des römischen Bürgerrechtes waren (Nr. 1, 13 – wenn aus Pontus et Bithynia).⁹⁹ Bei diesen beiden Beispielen dürften die zweigliedrigen, entsprechend

⁹⁶ Die bisher bekannten *curatores* bei MAREK, Pontus 56.

⁹⁷ G. P. BURTON, Chiron 9, 1979, 465–487, besonders 472ff.; JACQUES, Privilège z. B. 226, 283.

⁹⁸ Dazu insbesondere JACQUES, Privilège 283–289.

⁹⁹ Bei Gewicht Nr. 4 ist trotz des schlechten Erhaltungszustandes soviel zu erkennen, dass der Agoranom einen mehrgliedrigen Namen geführt haben muss.

der Satzkonstruktion im Genitiv gehaltenen, Namen (z. B. Ἰέρωνος Χρήστου) der üblichen griechischen Praxis gemäß dahingehend zu verstehen sein, dass auf den Individualnamen des Agoranomen derjenige seines Vaters folgte – also Hieron, Sohn des Chrestos.¹⁰⁰

Es ist aber wohl auch nicht auszuschließen, dass bei einigen drei- oder viergliedrigen römischen Namen – nämlich Nr. 2, 6, 7, 11 [z. B. Nr. 2: Μ(άρκου) Ποντίου Σαβεινιανοῦ Μενεκράτους] – der letzte Namensbestandteil nicht als zweites *cognomen*, sondern als Angabe des Vaternamens aufzufassen ist. Das liegt insbesondere bei Nr. 11 – Αὐτο(ηλίου) Ἀβειτιανοῦ Ἀβείτου – nahe, weil dann das *cognomen* des Sohnes (Avitianus) entsprechend einer generell reichsweit zu beobachtenden Praxis aus demjenigen des Vaters (Avitus) abgeleitet wäre. Das Festhalten an einer solchen für das griechische Namenssystem ohnehin üblichen Nennung des Vaternamens könnte dadurch gefördert worden sein, dass die Agoranomen ja zumeist führenden Familien ihrer Städte entstammten und daher mit Stolz auf ihre schon um die Gemeinden verdienten Väter hinweisen mochten. Und wenn sich ein Agoranom dieser Gruppe (Nr. 10) in einer für Gewichts- aufschriften ganz einzigartigen Art und Weise als παλαιστρατιώτης, also als Veteran, bezeichnete, könnte das eine Reaktion auf ein solches Verhalten darstellen. Dieser Mann hatte zwar keinen schon in der Stadt bekannten Vater, wies aber auf seine eigenen Meriten als ehemaliger Soldat hin, der zudem aufgrund dieses Status nicht zu einer Übernahme der Agoranomie verpflichtet werden konnte.

Trotz der Ausführlichkeit, mit der die Namen der Agoranomen genannt werden, sind die Möglichkeiten einer Identifikation oder auch nur einer lokalen Zuweisung dieser Namen recht gering.¹⁰¹ Das liegt daran, dass die überwiegende Mehrheit dieser Agoranomen kaiserliche *nomina gentilia* führt (3, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12: Aelius, Aurelius, Flavius, Iulius, Ulpus). Und auch die wenigen anderen bezeugten, teilweise als zweite angeführten, *nomina gentilia* (Pontius – 2, Ostorius – 6, Iuventius – 7, Staius – 8) gehören zu den häufigeren.¹⁰²

Schließlich sind auch die *cognomina* (bzw. bei den Griechen die Individualnamen) den verbreiteteren derartigen Namen, insbesondere unter den lokalen Oberschichten, zuzurechnen (so z. B. Chrestos). Selbst im Falle des Namens Gaurus wurden die Ergebnisse L. ROBERTS wie folgt resümiert: «Für unsere Belange interessant ist, dass mehrere von der thrakischen Propontisküste und aus Bithynien stammen, so der von Γαῦρος abgeleitete Ortsname Γαυριανοί in der Gegend von Nikomedeia. Die – griechische – Namenssippe ist freilich auch andernorts bezeugt».¹⁰³ Wegen dieser Verbreitung der einzelnen Namensbestand-

¹⁰⁰ Allerdings könnte man zwischen den beiden Namen noch ein τοῦ erwarten.

¹⁰¹ Ein entsprechender Versuch ist anhand der Listen bei FERNOUX, *Notables* 546ff. vergleichsweise leicht möglich.

¹⁰² O. SALOMIES, *Arctos* 32, 1998, 213ff.

¹⁰³ WEISS, *Kaiser* 366f.

teile führen auch die zwei- oder gar dreigliedrigen römischen Namen in der Frage, in welcher Stadt die Agoranomen amtierten, nicht weiter. So gibt es z. B. für den Namen Aurelius Marcianus (Nr. 10) drei Beispiele aus Nikomedeia (dazu drei Frauen namens Aurelia Marciane), einen aus Nikaia oder Kios (ein Bithyniararch des späten 3. Jh.; dazu eine Aurelia Marciane aus Nikaia) und drei aus Prusias, u. a. einen ersten Archon der Stadt und Gesandten zum König des Bospornischen Reiches in den Jahren 222/223.¹⁰⁴

Sicherlich ist Aurelius Marcianus ein besonders problematischer Name. Er setzt sich ja aus dem seit 212 häufigsten *nomen gentile* und einer Ableitung des seit demselben Zeitpunkt häufigsten *praenomen* zusammen. Aber auch bei dem im Jahre 260 amtierenden Agoranomen Aelius Asclepiodotus (Nr. 12) wäre auf einen gleichnamigen Phylarchen in Prusias in den Jahren 219/221 und eine nicht näher datierbare Aelia Asclepiodota in Nikomedeia hinzuweisen.¹⁰⁵ Personen namens Aurelius Timocrates wie in Nr. 5 findet man zweimal in Nikomedeia, aber auch einmal in Prusias.¹⁰⁶ Berücksichtigt man schließlich, ein welcher geringer Teil der Bevölkerung einer Stadt heute noch inschriftlich zu fassen ist, und wie sehr lokale epigraphic habits wie z. B. die in Prusias üblichen Phylarcheninschriften unser Bild verzerren können, so scheint es geraten, auf allzu schnelle Identifikationen zu verzichten.

Für unser Wissen von den lokalen Führungsschichten von Pontus et Bithynia geben also die hier zusammengestellten Gewichte nicht allzu viel her. Aber umso wichtiger sind sie für unsere Kenntnis der Fasten einer wichtigen Provinz und der Institution des *curator rei publicae*.

*Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik
des Deutschen Archäologischen Instituts
Amalienstr. 73b
80799 München*

*Universität Kiel
Institut für Klassische
Altertumskunde
Leibnitzstr. 8
24098 Kiel*

¹⁰⁴ TAM IV 1, 267, 268; LBW 1302; TAM IV 1, 186, 258 (Frau eines Phylarchen), 266; I. Nikaia 726 (= I. Kios 7), 193; I. Prusias 40, cf. IGR I 888 = CIRB 55; I. Prusias 85, 86.

¹⁰⁵ I. Prusias 11 II 21; TAM IV 1, 235.

¹⁰⁶ TAM IV 1, 116; IG XIV 2339; I. Prusias 11 I 33.



Gewicht 1 Rückseite
1:2



Gewicht 1 Vorderseite
1:2



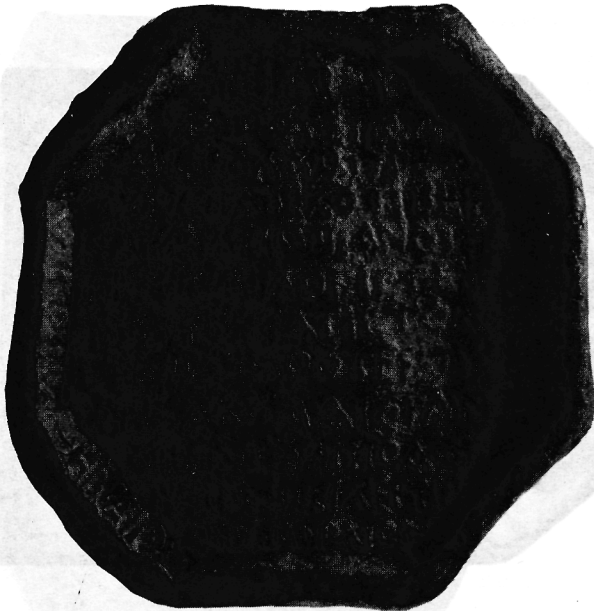
Gewicht 2 Rückseite
1:2



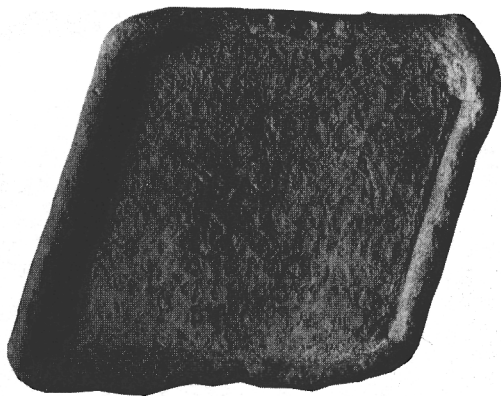
Gewicht 2 Vorderseite
1:2



*Gewicht 3 Vorderseite
1:1*



*Gewicht 3 Rückseite
1:1*



Gewicht 4 Vorderseite
1:2



Gewicht 4 Rückseite
1:2



*Gewicht 5 Rückseite
1:1*



*Gewicht 5 Vorderseite
1:1*



Gewicht 6 Rückseite
1:1



Gewicht 6 Vorderseite
1:1



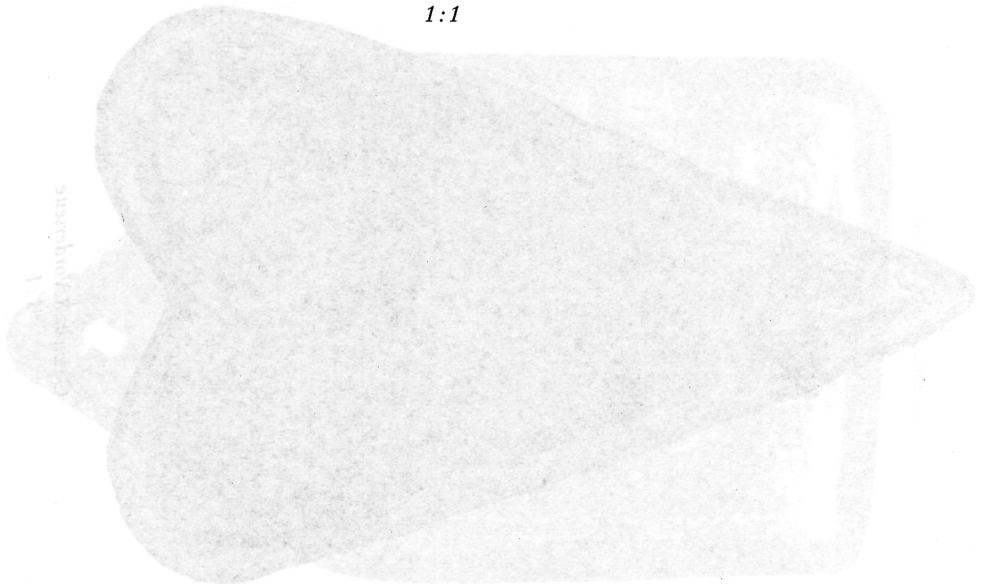
*Gewicht 7 Vorderseite
1:1*



Gewicht 7 Rand (vergrößert)



Gewicht 7 Rückseite
1:1

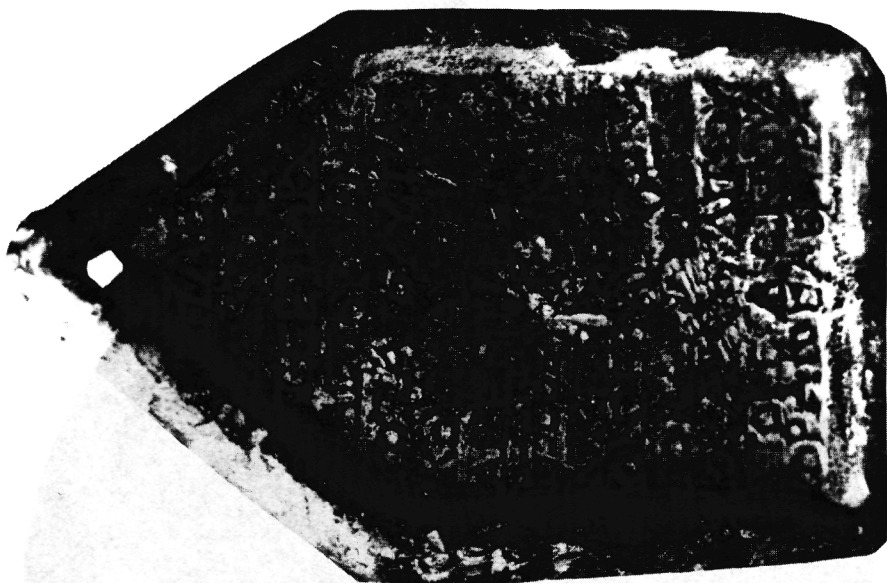




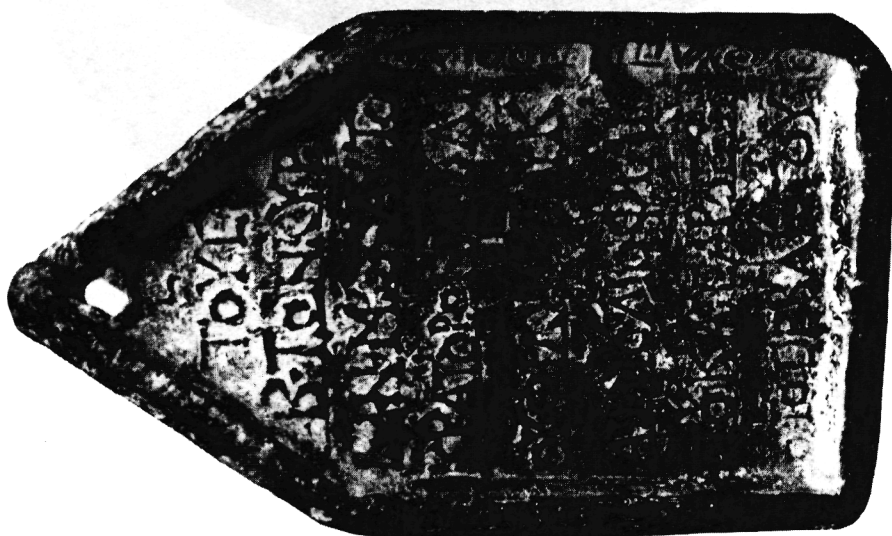
Gewicht 8 Rückseite
1:1



Gewicht 8 Vorderseite
1:1



Gewicht 9 Rückseite
1:1



Gewicht 9 Vorderseite
1:1

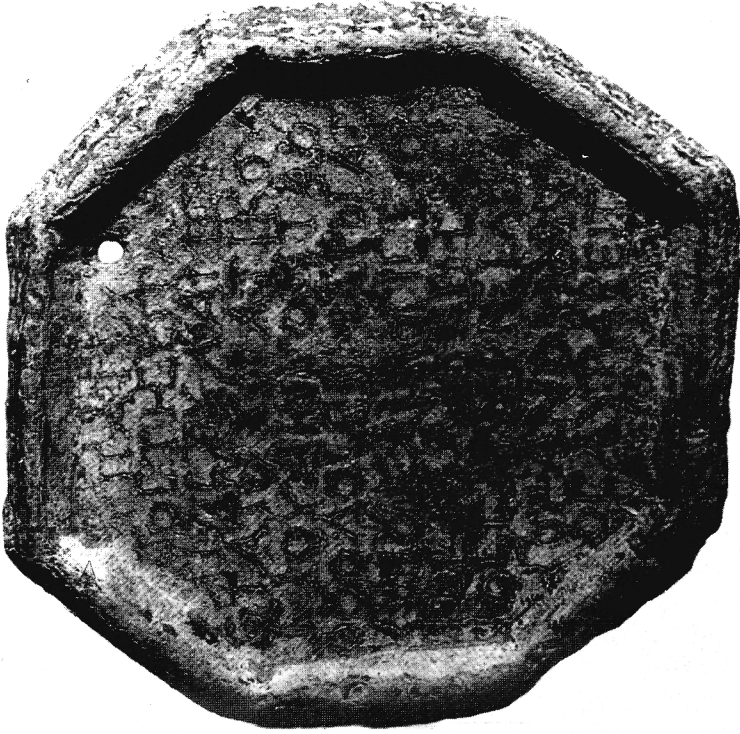


*Gewicht 10 Vorderseite
1:1 (Abb. in Schrägansicht zur besseren Lesbarkeit)*

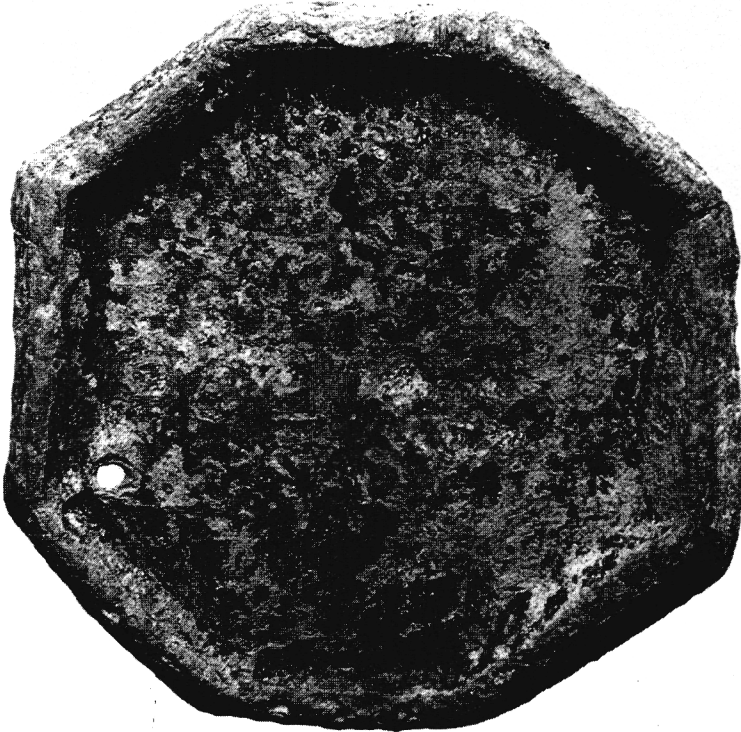


Gewicht 10 Rückseite

1:1



*Gewicht 11 Rückseite
1:1*



*Gewicht 11 Vorderseite
1:1*



Gewicht 12 Rückseite
1:1



Gewicht 12 Vorderseite
1:1



Gewicht 13 (ohne Maßstab)